

Amtsblatt

der Verwaltungsgemeinschaft

Heideland-Elstertal-Schkölen

mit den Gemeinden Crossen a. d. Elster, Hartmannsdorf, Heideland, Rauda, Silbitz, Walpernhain
und der Stadt Schkölen

23. Jahrgang

Montag, den 18. September 2017

Nr. 9

SPRECHZEITEN UND RUFNUMMERN

Verwaltungsgemeinschaft

Crossen

Meldebehörde:

Montag

Dienstag

Mittwoch

Donnerstag

Freitag

Telefon:

036693 / 470 - 0

Telefon:

036693 / 470 - 19

geschlossen

09.00 - 11.30 Uhr

und 13.00 - 16.00 Uhr

09.00 - 11.30 Uhr

09.00 - 11.30 Uhr

und 13.00 - 18.00 Uhr

09.00 - 12.00 Uhr

Königshofen

Dienstag

Donnerstag

Telefon:

036691 / 51 771

09.00 - 11.30 Uhr

14.00 - 18.00 Uhr

Schkölen

Meldebehörde Schkölen:

Montag

Dienstag

Mittwoch

Donnerstag

Freitag

jeden letzten Samstag nach Vereinbarung

Telefon:

036694 / 403 - 0

Telefon:

036694 / 403 - 16

geschlossen

09.00 - 12.00 Uhr

und 13.00 - 16.00 Uhr

geschlossen

08.00 - 12.00 Uhr

und 13.00 - 17.30 Uhr

09.00 - 11.30 Uhr



Bürgermeister

Crossen a.d. Elster

Herr Berndt

donnerstags

17.00 - 19.00 Uhr

Tel. dienstl. 036693 / 470 - 16

Hartmannsdorf

Herr Baumert

donnerstags

17.00 - 18.00 Uhr

Tel. dienstl. 036693 / 22 463

Heideland

Herr Baumann

mittwochs

17.15 - 18.15 Uhr

Tel. dienstl. 036691 / 51 771

Rauda

Herr Dietrich

mittwochs

17.00 - 18.00 Uhr

Tel. dienstl. 036691 / 43 402

Schkölen

Herr Dr. Darnstädt

donnerstags

15.00 - 17.30 Uhr

Tel. dienstl. 036694 / 40 312

Silbitz

Herr Mahl

donnerstags

16.00 - 17.00 Uhr

Tel. dienstl. 036693 / 22 343

Seifartsdorf

Herr Mahl

donnerstags

17.30 - 18.00 Uhr

Tel. dienstl. 036691 / 43 365

Walpernhain

Herr Weihmann

dienstags

18.00 - 19.00 Uhr

Tel. dienstl. 036691 / 46 938

Forstrevierleiterin, Frau Thar

Jeden letzten Donnerstag im Monat, Sprechstunde von 16.00 - 18.00 Uhr im Mehrzweckgebäude in Königshofen, Pillingsgasse 2.
In dringenden Angelegenheiten telefonisch erreichbar unter der Nummer:

0361 / 57 39 13 233

Fax: 0361 / 57 19 13 233

Kontaktbereichsbeamter PHM Korbanek

in Crossen

Flemmingstraße 17

donnerstags

15.00 - 17.00 Uhr

Tel. 036693 / 23 839

in Königshofen oder

Pillingsgasse 2

dienstags

10.00 - 12.00 Uhr

Tel. 036691 / 51771

in Crossen

Flemmingstraße 17

donnerstags

15.00 - 17.00 Uhr

Tel. 036693 / 23 839

Kontaktbereichsbeamter POK Hering

in Schkölen

Naumburger Str. 4

dienstags

10.00 - 12.00 Uhr

Tel. 036694 / 36 880

donnerstags

15.00 - 17.00 Uhr

Schiedsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Heideland-Elstertal-Schkölen

Nach telefonischer Vereinbarung:

Frau Ilona Bachmann, Walpernhain, 0171 / 41 49 226

Frau Carola Schober, Crossen an der Elster, 036693 / 20 601

Frau Barbara Schmidt, Hartmannsdorf, 0170 / 22 70 613

Herr Christian Köhler, Schkölen, 0173 / 47 19 425

Sie können die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über folgende Direktwahlnummern erreichen:

Zentrale VG

Gemeinschaftsvorsitzender	Herr Bierbrauer	036693/ 470-23
Sekretariat	Frau Löber	036693/ 470-12
	Frau Pommer	036693/ 470-28
Fax		036693/ 470-22

Hauptamt

Leiterin	Frau Baas	036693/ 470-24
SB Entgelt/Personal	Frau Herbst	036693/ 470-15
SB Allg. Verwaltung	Frau Kertscher	036693/ 470-25
SB Allg. Verwaltung	Frau Jock	036693/ 470-18
SB Kindertagesstätten	Frau Seidler	036693/ 470-27

Meldebehörde	Frau Schlag	036693/ 470-19
---------------------	-------------	----------------

Finanzen

Leiterin	Frau Troll	036693/ 470-30
stellv. Leiterin	Frau Lorenz	036693/ 470-31
SB Kämmererei	Frau Krause	036693/ 470-32
SB Kämmererei / Steuern	Frau Zillich	036693/ 470-33
SB Kämmererei	Frau Streubel	036693/ 470-37
Kassenleiterin	Frau Schulze	036693/ 470-36
SB Kasse	Frau Prüger	036693/ 470-35

Bauamt

SB Bauamt	Herr Altner	036693/ 470-14
SB Bauamt	Frau Ermisch	036693/ 470-14
SB Bauamt	Frau Schwittlich	036693/ 470-34
Bau-Ing.	Herr Trübger	036693/ 470-21

Kontaktbereichsbeamter

Herr Korbanek	036693/ 23 839
---------------	----------------

Internetadresse der VG Heide-land-Elstertal-Schkölen

E-Mail: info@vg-hes.de
 Internetseite: www.heide-land-elstertal.de

Klubhaus Crossen	Frau Meißgeier	036693/ 24 87 27
-------------------------	----------------	------------------

Verwaltungsstelle Königshofen

SB Allg. Verwaltung	Frau Jock	036691/ 51 771
	(dienstags von 09.00 - 11.30 Uhr und donnerstags 14.00 - 18.00 Uhr)	
Fax		036691/ 51 716

Verwaltungsstelle Schkölen

Hauptamt

Sekretariat/ Barkasse	Frau Spörl	036694/ 403 11
stellv. Leiterin	Frau Einax	036694/ 403 18
Fax		036694/ 403 20

Meldebehörde

Frau Hartje	036694/ 403 16
-------------	----------------

Bauamt

stellv. Leiterin	Frau Hauschild	036694/ 403 15
SB Bauamt	Herr Rechenberger	036694/ 403 24

Kontaktbereichsbeamter

Herr Hering	036694/ 36 880
-------------	----------------

Seniorenbetreuung	Frau Horn	036694/ 364 674
--------------------------	-----------	-----------------

E-Mail-Adressen

Verwaltungsgemeinschaft Heide-land-Elstertal-Schkölen

Bierbrauer, Martin	bierbrauer@vg-hes.de
Altner, Roberto	altner@vg-hes.de
Baas, Michaela	baas@vg-hes.de
Einax, Ilona	hauptamt-i.einax@schkoelen.de
Ermisch, Susanne	ermisch@vg-hes.de
Hartje, Kathleen	meldeamt-k.hartje@schkoelen.de
Hauschild, Genia	bauamt-g.hauschild@schkoelen.de
Herbst, Elke	herbst@vg-hes.de
Jock, Mandy	jock@vg-hes.de
Kertscher, Claudia	kertscher@vg-hes.de
Krause, Iris	krause@vg-hes.de
Löber, Juanetta	loeber@vg-hes.de
Lorenz, Ina	lorenz@vg-hes.de
Pommer, Julia	pommer@vg-hes.de
Prüger, Wiebke	prueger@vg-hes.de
Rechenberger, Mathias	bauamt-m.rechenberger@schkoelen.de
Schlag, Brigitte	schlag@vg-hes.de
Schulze, Ingrid	schulze@vg-hes.de
Schwittlich, Angela	schwittlich@vg-hes.de
Seidler, Margit	seidler@vg-hes.de
Spörl, Sandra	stadtverwaltung@schkoelen.de
Streubel, Elisabeth	streubel@vg-hes.de
Troll, Petra	troll@vg-hes.de
Trübger, Ingo	truebger@vg-hes.de
Zillich, Claudia	zillich@vg-hes.de
VG	info@vg-hes.de

Wir gratulieren

Im Monat Oktober gratulieren wir...

Crossen an der Elster

11.10.	zum 75. Geburtstag	Herr Reifenberger, Klaus-Dietmar
15.10.	zum 75. Geburtstag	Herr Roder, Helmut
17.10.	zum 85. Geburtstag	Herr Litzbarski, Gerhard
17.10.	zum 80. Geburtstag	Frau Meißner, Lotti
26.10.	zum 70. Geburtstag	Frau Ortschig, Ludwina
30.10.	zum 80. Geburtstag	Frau Reimelt, Ursula

Hartmannsdorf

01.10.	zum 85. Geburtstag	Herr Faber, Günther
07.10.	zum 85. Geburtstag	Frau Müller, Hildegard
14.10.	zum 90. Geburtstag	Herr Rohland, Willi
23.10.	zum 80. Geburtstag	Frau Bache, Waltraud
23.10.	zum 80. Geburtstag	Herr Gröger, Edwin

Heide-land OT Großhelmsdorf

28.10.	zum 75. Geburtstag	Frau Menz, Berta
--------	--------------------	------------------

Heide-land OT Königshofen

05.10.	zum 95. Geburtstag	Herr Ludwig, Gerhard
--------	--------------------	----------------------

Hainchen

11.10.	zum 95. Geburtstag	Frau Harnisch, Lisa
--------	--------------------	---------------------

Nautschütz

26.10.	zum 85. Geburtstag	Frau Högel, Liane
--------	--------------------	-------------------

Rockau

12.10.	zum 75. Geburtstag	Herr Sackmann, Rainer
--------	--------------------	-----------------------

Schkölen

01.10.	zum 70. Geburtstag	Herr Peter, Manfred
06.10.	zum 75. Geburtstag	Frau Schier, Waltrud

Wetzdorf

04.10.	zum 75. Geburtstag	Frau Reichpietsch, Ingrid
06.10.	zum 75. Geburtstag	Frau Baumann, Barbara

Willschütz

24.10.	zum 85. Geburtstag	Frau Scheller, Helga
--------	--------------------	----------------------



Amtliche Bekanntmachungen

Verwaltungsgemeinschaft

Wahlbekanntmachung

1.

Am 24. September 2017 findet die **Wahl zum 19. Deutschen Bundestag** statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.¹⁾

2.1.

Die Gemeinde Crossen an der Elster bildet einen Wahlbezirk. Der Wahlraum wird in 07613 Crossen an der Elster, Klubhaus Crossen, Hauptstraße 12 - eingerichtet.

2.2.

Die Gemeinde Hartmannsdorf bildet einen Wahlbezirk. Der Wahlraum wird in 07613 Hartmannsdorf, Dorfgemeinschaftshaus, Am Raudabach 1, eingerichtet.

2.3.

Die Gemeinde Heide-land ist in folgende 7 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums (Straße, Hausnummer, Zimmer)
01	OT Buchheim	Bürgerhaus, Ortsstr. 19, 07613 Heide-land
02	OT Etdorf	Ortsbüro, Hauptstr. 2, 07613 Heide-land
03	OT Großhelmsdorf	Versammlungsraum der Feuerwehr, Gösener Straße, 07613 Heide-land
04	OT Königshofen	Mehrzweckgebäude, Pillingsgasse 2, 07613 Heide-land
05	OT Lindau Rudelsdorf	FFw-Vereinshaus, Lindenstr. 29, 07613 Heide-land
06	OT Thiemendorf	Clubraum FFw, Ahlendorfer Str. 32, 07613 Heide-land
07	OT Törpla	Bürgerbegegnungsstätte, Zum Rittergut 7, 07613 Heide-land

2.4.

Die Gemeinde Rauda bildet einen Wahlbezirk. Der Wahlraum wird in 07613 Rauda, Schulberg 2, 07613 Rauda eingerichtet.

2.5.

Die Stadt Schkölen ist in folgende 7 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums (Straße, Hausnummer, Zimmer)
01	OT Dothen	Dorfgemeinschaftshaus, Dothen 21, 07619 Schkölen
02	OT Graitschen a.d.H.	Dorfgemeinschaftshaus, Graitschen a.d.H. 25, 07619 Schkölen
03	OT Hainchen	Kindergarten, Hainchen 20a, 07619 Schkölen
04	OT Nautschütz	Dorfgemeinschaftshaus, Zschorgula 31 a, 07619 Schkölen
05	OT Rockau	Dorfgemeinschaftshaus, Rockau 51, 07619 Schkölen
06	Stadt Schkölen	Naumburger Str. 4, 07619 Schkölen
07	OT Wetzdorf	Dorfgemeinschaftshaus, Wetzdorf 21, 07619 Schkölen

2.6.

Die Gemeinde Silbitz ist in folgende 2 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums (Straße, Hausnummer, Zimmer)
01	Silbitz	Gemeindebüro, an der Elster 2, 07613 Silbitz
02	Seifartsdorf	Gemeindehaus, Seifartsdorf 15, 07613 Silbitz

2.7.

Die Gemeinde Walpernhain bildet einen Wahlbezirk. Der Wahlraum wird in 07613 Walpernhain, Dorfstr. 39 - Gemeindebüro, 07613 Walpernhain

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 21.08.2017 bis 03.09.2017 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 17:00 Uhr im Beratungsraum, Flemmingstraße 17, 07613 Crossen an der Elster zusammen.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer
a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab,
dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise,
dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4.
Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5.
Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6.
Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Crossen an der Elster, den 29.08.2017
Die Gemeindebehörde

Bierbrauer
Gemeinschaftsvorsitzender

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera

Az.: 2-5-0435

Gera, den 09.08.2017

Anordnungsbeschluss

1. Anordnung des freiwilligen Landtauschverfahrens Walpernhain, Schachtstraße

Nach § 103a Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), wird das Verfahren für den freiwilligen Landtausch des unter 2. aufgeführten Grundstückes in Teilen der Gemarkung Walpernhain im Saale-Holzland-Kreis angeordnet.

Das Verfahrensgebiet hat eine Größe von ca. 1,5 ha.
Das Verfahren wird unter der Leitung des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera durchgeführt.

2. Grundstücke

Dem freiwilligen Landtausch unterliegt das Grundstück:

Gemarkung	Walpernhain
Flur	3
Flurstück	122/2

3. Anmeldung von Rechten

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtauschverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera, Burgstraße 5 in 07545 Gera

anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines oben angeführten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Gründe:

Die Tauschpartner haben die Durchführung des freiwilligen Landtausches beim Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera mit dem Ziel beantragt, den bestehenden Weg als Zuwegungen in das anhängige Flurbereinigungsverfahren Walpernhain einzubringen. Der vorgesehene freiwillige Landtausch entspricht den gesetzlichen Voraussetzungen des § 103a, Abs. 1 FlurbG und dient der Verbesserung der Agrarstruktur.

Durch die Tauschpartner wurde glaubhaft dargetan, dass sich der Tausch verwirklichen lässt.

Die Tauschpartner sind sich über die eigentumsrechtlichen Regelungen einig.

Das Verfahren zum freiwilligen Landtausch kann somit eingeleitet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera, Burgstraße 5 in 07545 Gera

einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf der Frist eingegangen ist.

Jens Lüttke
Amtsleiter

Gemeinde Crossen an der Elster

Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Crossen an der Elster zur Sitzung am 24. August 2017

Beschluss - Nr. 33 / 2017:

Der Gemeinderat der Gemeinde Crossen an der Elster beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung inkl. -plan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2017 in der vorliegenden Form.

- Zustimmung

Beschluss - Nr. 34 / 2017:

Der Gemeinderat der Gemeinde Crossen an der Elster beschließt den 1. Nachtragsfinanzplan für die Haushaltsjahre 2016 – 2020 in der vorliegenden Form

- Zustimmung

Beschluss - Nr. 35 / 2017:

Der Gemeinderat der Gemeinde Crossen an der Elster beschließt im Rahmen der Baumaßnahme „Sport- & Freizeitpark Gutmans Wiese“ keine Spielfeldbeleuchtung zu errichten bzw. vorzusehen.

- **Zustimmung**

Planung von Hochwasserschutzmaßnahmen an der Weißen Elster nördlich B 7/ Caaschwitz - Crossen

Einladung zur Bürgerinformationsveranstaltung

Gemäß Thüringer Wassergesetz (ThürWG), Teil 6 und 7 in der aktuell geltenden Fassung nimmt der Freistaat Thüringen die Aufgaben des Hochwasserschutzes an den Gewässern I. Ordnung wahr. In diesem Zusammenhang sieht der Freistaat die Umsetzung der Maßnahmen vor, um die Überschwemmungsrisikogebiete besser vor den Schäden kommender Hochwasserereignisse zu schützen.

Aus diesem Grund beabsichtigt der Freistaat Thüringen an dem Hochwasserrisikogewässer Weiße Elster die Planung und Errichtung eines technischen Hochwasserschutzes (z. B. Deiche) in den Bereichen Crossen-Ahlendorf, Silbitz-Tauchlitz und Caaschwitz. Die Thüringer Landgesellschaft mbH agiert in Geschäftsbesorgung der TLUG sowie im Auftrag des Freistaates Thüringen als Bauherr und führt dieses Vorhaben durch.

Um den aktuellen Stand der Planung vorzustellen laden wir alle interessierten Crossener Bürger zu einer **Informationsveranstaltung** ein.

Wann: 28.09.2017 um 18 Uhr
Wo: Klubhaus Crossen, Hauptstraße 12,
07613 Crossen a. d. E.
Großer Saal

gez.
i.V. Marcel Möller

gez.
i. A. Frank Schirmer

Gemeinde Hartmannsdorf

Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Hartmannsdorf zur Sitzung am 31.08.2017

Beschluss - Nr. 25 / 2017

Der Gemeinderat der Gemeinde Hartmannsdorf beschließt die 1. Nachtragshaushalts-satzung mit -plan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2017 in der vorliegenden Form.

- **Zustimmung**

Beschluss - Nr. 26 / 2017

Der Gemeinderat der Gemeinde Hartmannsdorf beschließt den 1. Nachtragsfinanzplan für die Jahre 2016 - 2020 in der vorliegenden Form.

- **Zustimmung**

Beschluss - Nr. 27 / 2017

Der Gemeinderat der Gemeinde Hartmannsdorf beschließt, gemäß § 3 Nr. 1 und Nr. 2 des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KInvFG) Nr. 1 e „energetische Sanierung sonstiger Infrastrukturinvestitionen“ die fünf Lampen in der Straße „Am Raudengrund“ auf LED umzurüsten.

- **Zustimmung**

Beschluss - Nr. 28 / 2017

Der Gemeinderat der Gemeinde Hartmannsdorf beschließt, den Auftrag zum Versetzen von 2 Straßenlampen im WA „Das große Stück“ entsprechend Submissionsergebnis an die Fa. Bärthel, Eisenberg zum Kostenangebot von 2.258,33 € zu erteilen.

- **Zustimmung**

Beschluss - Nr. 29 / 2017

Der Gemeinderat der Gemeinde Hartmannsdorf beschließt, die Baumaßnahme - „Zufahrten zu den Wohnbaugrundstücken im WA „Das große Stück“ auszuschreiben.

- **Zustimmung**

Beschluss - Nr. 30 / 2017

Der Gemeinderat der Gemeinde Hartmannsdorf erteilt sein gemeindliches Einvernehmen zur Bauanzeige auf dem Flurstück 95/36, Flur 1. Das Bauvorhaben entspricht den Festlegungen des B-Planes WA/GG „Das große Stück“.

- **Zustimmung**

Beschluss - Nr. 31 / 2017

Der Gemeinderat der Gemeinde Hartmannsdorf erteilt sein gemeindliches Einvernehmen zur Bauanzeige auf dem Flurstück 95/70, Flur 1. Das Bauvorhaben entspricht den Festlegungen des B-Planes WA/GG „Das große Stück“.

- **Zustimmung**

Beschluss - Nr. 32 / 2017

Der Gemeinderat der Gemeinde Hartmannsdorf beschließt das Flurstück 22/26 in einer Größe von 118 m² zu einem Preis von 3,50 €/m², zu veräußern. Die Kosten für die Eigentumsübertragung (Notar, Grundbucheintragung) trägt der Erwerber.

- **Zustimmung**

Beschluss - Nr. 33 / 2017

Der Gemeinderat der Gemeinde Hartmannsdorf beschließt der Vergabe des Baugrundstücks 95/68 an die Bewerber zuzustimmen.

- **Zustimmung**

Gemeinde Rauda

Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Rauda zur Sitzung am 09. August 2017

Beschluss - Nr. 15 / 2017:

Der Gemeinderat der Gemeinde Rauda beschließt, den Beschluss-Nr. 14/1994 vom 10.05.1994 (Erlass einer Feuerwehrsatzung) aufzuheben.

- **Zustimmung**

Beschluss - Nr. 16 / 2017:

Der Gemeinderat der Gemeinde Rauda beschließt die 1. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes der Gemeinde Rauda 2017 für die Haushaltsjahre 2017 - 2019 in der vorliegenden Form.

- **Zustimmung**

Beschluss - Nr. 17 / 2017:

Der Gemeinderat der Gemeinde Rauda hat keine Bedenken auf Entnahme und Wiedereinleitung von Oberflächenwasser aus der Rauda.

- **Zustimmung**

Stadt Schkölen

Beschlüsse des Stadtrates zur öffentlichen Sitzung am 31.08.2017

Beschluss - Nr. 109 - 24 / 2017

Der Stadtrat beschließt in seiner öffentlichen Sitzung das Protokoll der 23. Sitzung vom 15.06.2017

- **Zustimmung**

Beschluss - Nr. 110 - 24 / 2017

Der Stadtrat beschließt, den Auftrag für die Maßnahme „Sanierung von Straßenabschnitten in Hainchen, Kämmeritz, Dothen und Graitschen/Höhe“ an die Firma Straßen- und Tiefbau GmbH

Osterfeld, Stößener Str. 40, 06721 Osterfeld mit einer Bruttoangebotssumme von 93.660,02 € zu vergeben.

- **Zustimmung** -

Beschluss Nr. 111 - 24 /2017

Der Stadtrat beschließt die zweite Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer der Stadt Schkölen

- **Zustimmung** -

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	320 v. H.
b) für die Grundstücke (B)	500 v. H.
2. Gewerbesteuer	395 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 24.000 € festgesetzt.

§ 6

Es gilt der bestätigte, als Anlage beigefügte Stellenplan.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2017 in Kraft.

Walpernhain, den 02. Aug. 2017

Weihmann
Bürgermeister

(Siegel)

Die Haushaltssatzung liegt während der Dienstzeiten in der Zeit vom

19.09.2017 - 06.10.2017

in der Verwaltungsgemeinschaft Heide- und Elstertal-Schkölen, Flemmingstraße 17, 07613 Crossen an der Elster zu jedermanns Einsicht aus.

Gemeinde Silbitz

Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Silbitz zur Sitzung am 03. August 2017

Beschluss - Nr. 20 / 2017:

Der Gemeinderat der Gemeinde Silbitz beschließt, aufgrund des Submissionsergebnisses vom 20.07.2017 den Auftrag „Straßenbeleuchtungskabel und Setzen von Masthülsen für die Straßenbeleuchtung Bauerngasse“ an die TEN, Thüringer Energienetze GmbH & CoKG Erfurt zu einem Angebotspreis von 5.168,96 € zu vergeben.

- **Zustimmung**

Gemeinde Walpernhain

Haushaltssatzung 2017

Der Gemeinderat der Gemeinde Walpernhain hat in seiner Sitzung am 22.03.2017 die Haushaltssatzung 2017 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen der Gemeinde Walpernhain beschlossen. Das Amt für Kommunalaufsicht, Landratsamt Saale-Holzland-Kreis hat mit Schreiben vom 27.07.2017 die Würdigung erteilt und die Bekanntmachung zugelassen.

Haushaltssatzung Haushaltssatzung der Gemeinde Walpernhain

(Saale-Holzland-Kreis) für das Haushaltsjahr 2017

Auf Grund des § 55 ff Thür.KO erlässt die Gemeinde Walpernhain folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen	147.300 €
und Ausgaben mit	147.300 €

und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen	21.100 €
und Ausgaben mit	21.100 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuern

Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Walpernhain zur Sitzung am 26. Juli 2017

Beschluss - Nr. 09 / 2017:

Der Gemeinderat der Gemeinde Walpernhain genehmigt die Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 22.03.2017.

- **Zustimmung**

Beschluss - Nr. 10 / 2017:

Der Gemeinderat der Gemeinde Walpernhain beschließt, die 3. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Walpernhain in der vorliegenden Form.

- **Zustimmung**

Beschluss - Nr. 11 / 2017:

Der Gemeinderat der Gemeinde Walpernhain beschließt, sein gemeindliches Einvernehmen zum Bauantrag „Errichtung einer vollbiologischen Kläranlage für 200 EW mit Zulaufkanal und Abwasserpumpwerk“ des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg zu erteilen.

- **Zustimmung**

Mitteilungen und Verschiedenes

Verwaltungsgemeinschaft

Freihaltung Lichtraumprofil - Verkehrssicherungspflicht

Als Eigentümer eines an einer öffentlich gewidmeten Straße angrenzenden Grundstückes ist man verpflichtet, schädliche Einwirkungen, die von dem Grundstück ausgehen und die Teilnehmer des Verkehrs auf der an dem Grundstück vorbeigehenden Straße gefährden, zu vermeiden. Diese Verkehrssicherungspflicht betrifft auch private Grundstückseigentümer und bezieht sich insbesondere auf Bäume, Sträucher und Hecken.

Gemeinde Crossen an der Elster

Liebe Crossenerinnen, liebe Crossener,

mittlerweile ist es kaum noch zu verbergen - der Herbst kommt mit großen Schritten auf uns zu. Die Nächte werden kälter, die Tage kürzer, in den Gärten ist der Spaten das meistgenutzte Werkzeug, die Felder sind abgeerntet und das Laub verfärbt sich an den Bäumen. Mit dem Herbst kommen auch Neuerungen in unsere Gemeinde. So haben Geocacher gemeinsam mit dem Ländlichen Kern und der Jagdgenossenschaft für Ende September die Errichtung eines Naturlehrpfades auf dem Mühlberg geplant. Hierzu werden Waldwege gebaut, Unterholz ausgeschnitten und Bänke aufgestellt. Außerdem soll eine Sichtachse frei geschnitten werden, um einen besonderen Aussichtspunkt auf unser Elstertal zu schaffen. Ich bin mir sicher, dass dies eine tolle Bereicherung für unsere Region wird. Herr Pitschel hat bereits im Vorfeld eine Bank gebaut, welche mit Hilfe einiger Tauchlitzer Bürger aufgestellt wurde. Dadurch ist es nun möglich, bei einem Waldspaziergang eine kleine Rast zu machen oder einfach nur den Klängen des Waldes zu lauschen. Für diese Initiativen möchte ich mich bei allen Beteiligten recht herzlich bedanken. Diese Mühen sind keineswegs eine Selbstverständlichkeit, umso mehr wissen wir derartige Aktivitäten zu schätzen.

Bereits in wenigen Wochen sollen die ersten Sanierungsarbeiten am Crossener Schloss beginnen. Hierzu wird an der Südseite des Schlosses ein Gerüst aufgestellt, um den Außenputz erneuern zu können. Nur so kann langfristig gesichert werden, dass der Putz mit der wundervollen Malerei im Saal geschützt wird. Damit wäre ein erster wichtiger Schritt auf dem langen Weg der Sanierung gegangen. In diesem Zusammenhang möchte ich Sie auf eine besondere Veranstaltung aufmerksam machen - Für Sonntag, den 1. Oktober ist ab 15.00 Uhr die erste öffentliche Veranstaltung auf unserem Schloss geplant. Organisiert wird dieses Fest durch den Verein „Freunde und Förderer des Schlosses Crossen“, dem Kulturamt der Stadt Bad Köstritz und unserer Gemeinde. An diesem Tag sollen kleine Führungen für alle Interessierte durchgeführt werden. Außerdem werden Wilfried Mengs und die Schorler Bergsänger den Nachmittag musikalisch begleiten. Für die Verpflegung konnten wir das Partyteam Borzym gewinnen. Ich bin mir sicher, dass dies ein sehr schönes erstes Schlossfest werden wird und freue mich darauf zu sehen, wie sich der Innenhof und das Schloss nach so langer Zeit der Ruhe wieder mit Leben füllt. Machen Sie doch an diesem Tag einen besonderen Sonntagsausflug mit ihrer Familie, ihren Nachbarn oder Freunden und werfen Sie einen ersten Blick in das Schloss.

An unserem Sport- und Freizeitpark geht es zwar gut voran, doch leider hat der verregnete Sommer den Zeitplan etwas durcheinander gebracht. Viele notwendige Erdarbeiten konnten erst durchgeführt werden, nachdem das Erdreich abgetrocknet war. Daher ist es nach dem derzeitigen Stand leider unwahrscheinlich, dass der Sport- und Freizeitpark fristgerecht fertig gestellt wird. Anfang Oktober soll nun die Bushaltestelle vor die Regelschule verlegt werden. Durch diese Maßnahme erhoffen wir uns, dass die Schüler einen noch sichereren Schulweg haben und die Situation in der Friedensstraße entschärft wird.

Am 28.09.2017 um 18.00 Uhr werden wir im Klubhaus eine Einwohnerversammlung zum Thema Hochwasserschutz in Crossen durchführen. Im Rahmen dieser Versammlung werden die Thüringer Landgesellschaft und das für unseren Abschnitt zuständige Ingenieurbüro die geplanten Maßnahmen vorstellen und Ihre Fragen zu diesem Thema beantworten.

Ich freue mich sehr, dass ich Ihnen in diesem Monat außerdem berichten kann, dass wir erneut einen jungen Menschen für den Bundesfreiwilligen Dienst im Bereich der Seniorenarbeit gewinnen konnten. Bereits seit einigen Wochen unterstützt Erik Pollmer Carla Meißgeier bei ihrer Arbeit mit unseren Senioren. Wir wünschen Erik eine tolle und lehrreiche Zeit und begrüßen ihn ganz herzlich in unserer Gemeinde.

Zum Abschluss dieses Monatsbriefes wende ich mich mit einem besonderen Aufruf an Sie: Am 24. September finden die Wahlen zum 19. Deutschen Bundestag statt. Nutzen Sie ihr Recht und gehen Sie wählen! Ich würde mich freuen, Sie am Wahlsonntag im Wahllokal zu begrüßen.

Ihr Bürgermeister
Uwe Berndt

Erneuerung des Fahrbahnbelages auf der Elsterbrücke in Tauchlitz

In der 1. Oktoberwoche wird der Fahrbahnbelag auf der Elsterbrücke in Tauchlitz erneuert. Dies könnte zu Verkehrsbeeinträchtigungen führen. Wir bitten um Ihr Verständnis.

Neues aus dem Klubhaus Crossen

Vorankündigungen

20.09.17 (Mi.), 18:01 Uhr, Vortrag vom Bestseller-Autor Michael Peuser „Alzheimer muss nicht sein?“, „Kapillaren bestimmen unser Schicksal“, „Arthrose muss nicht sein“

23.09.17 (Sa.), 9:00 - 12:00 Uhr, „Kinderkleiderbasar“

26.09.17 (Di.), 19:00 Uhr, Kulturdienstag - AUSSTELLUNGSERÖFFNUNG „Gewerbehochburg Crossen ca. 1900 - 1960“. Es wird eine Übersicht von historischen Gewerken und Geschäften in Crossen präsentiert. Dazu gibt es viel altes Bildmaterial, Unterlagen, Dokumente und anderes aus benannter Zeit zu sehen. Es wird bei dieser Gelegenheit sicher auch der eine oder andere Schwank, Ereignisse und Erlebnisse zu hören sein.

Weiterhin kann sich der Film, mit Rückblick auf die „Tausendjahrfeier von Crossen“ angesehen werden. Es lädt Sie herzlichst die Arbeitsgruppe ein und verspricht einen Abend mit vielen bekannten und sicher auch für den einen oder anderen unbekanntem Dokumentationen.

27.09.17 (Mi.), 17:00 Uhr, „Lebendig-entspanntes Malen & Zeichnen für groß und klein“ mit Ute Hädrich, nach dem Motto „Jeder malt nach seinem eigenen Empfinden“. Anleitung und Unterstützung beim Gestalten wird gern erteilt. **Voranmeldung erwünscht!**

ACHTUNG!!! - Zu unserem Bauern- und Kreativmarkt am 15. Oktober haben wir in diesem Jahr vor, den **Sülzausscheid unter den privaten Sülzspezialisten des Elstertales auszurufen! Also Ihr lieben SÜLZ-ZUBEREITER - wenn Ihr mitmachen möchtet, meldet Euch bitte bis zum 22.9.2017 im Klubhaus an. Hier erfahrt Ihr dann auch alles über die Bedingungen und den Ablauf.**

15.10.17 (So.), 10:00 - 16:00 Uhr 3. BAUERN- & KREATIVMARKT im & um das Klubhaus Crossen, für die ganze Familie mit Frühstücken sowie Spiele & Basteln für Ihre Kids. Weiterhin können Sie gespannt sein auf die Schwertkämpfe der Mittelaltergruppe „Gesindel“ sowie die Line-Dancer, die Funken vom „Zeitzer CV“ und die Horn- und Alphornbläser. Ein besonderer Höhepunkt wird in diesem Jahr der 1. Kreativmarkt mit vielen spannenden Angeboten, teilweise zum mitmachen, sein. Wie zum Beispiel selbst entworfene kreative Kleidungsstücke, Schmuck, viele Produkte aus Naturmaterialien, Schnitzkunst, florales Kunsthandwerk sowie gefaltetes und geschriebenes. Für die Kinder gibt es Spiel- und Bastelmöglichkeiten. Geschminkt werden dieses mal nicht nur die Kids. Lassen Sie sich einfach überraschen.

Aber auch wieder unsere regionalen Händler und Hersteller, werden Ihnen eine breite Palette von Produkten präsentieren. Das reicht von lukullischen Gaumenfreuden bis hin zu Mehl, Honig, Pflanzen, Gemüse und Obst. Auch Fisch sowie Grillgut, Wurstsuppe und leckere Wurst, Sülze und heißes aus der Gulaschkanone, frisches Backofenbrot mit Fett, Käse und Waffel am Stiel werden gereicht. Schmackhafter Thüringer-Kuchen und Kaffee gehören ebenso zum Sortiment wie hiesige Obstweine, Säfte, Federweißer und Biere. Am Nachmittag gibt es auch wieder die Möglichkeit zum Schnupper-Kegeln für die Kids, auf der Kegelbahn. Weiterhin ist die Ausstellung „Gewerbehochburg Crossen um 1900 - 1960“ zu bestaunen. **Wir laden Sie recht herzlich zu unserem zünftigen 3. Bauernmarkt inklusive Frühstücken mit den „Lausnitzer Schrammlern“ ein! Vielleicht überrascht ja in diesem Jahr sogar das eine oder andere historische Gewand, Sie als Besucher.**

Sonstiges:

- **Line-Dance-Kurs** jeden 1. und 3. Dienstag im Monat von 19:00 - 21:00 Uhr
- **Theatergruppe probt nach der Sommerpause auch weiter.** Wer am Mitmachen noch Interesse hat meldet sich bitte im Klubhaus um die Termine zu erfragen!

Wir haben auch verschiedene Räumlichkeiten für Feiern und Seminare zu vermieten. Fragen Sie einfach nach!

Sprechzeiten im Klubhaus sind:

Dienstag 9:00 bis 12:00 Uhr und Donnerstag 15:00 bis 18:00 Uhr.
Weitere Termine können Sie gern telefonisch unter **036693 248727**
oder per E-Mail **info@klubhaus-crossen.de** vereinbaren.

Mit herzlichen Grüßen aus dem Klubhausbüro
Ihre Carla Meißgeier

Neues aus dem Seniorenbüro Crossen**Rückblicke**

Auch im August war wieder einiges los. Es wurde gewandert bei schönstem Wanderwetter. Ziel war die Robertsmühle mit ihrem Miniaturpark. Und weil es so schön war ist für den 25. Oktober bereits die nächste Wanderung von Crossen über Caaschwitz bis nach Pohlitz geplant.

Der Höhepunkt war natürlich wieder die humoristische Modenschau und die Geburtstagsfeier, welche mit einem Überraschungsgast, sicherlich alle Gäste sehr erfreute. Es wurde gesungen, geschunkelt und viel gelacht.

Vielen Dank für diese tollen kulturellen Einlagen.



Bauernmarkt

Vorankündigungen

19.09.17 (Di.), 9:00 Uhr, **„Dienstagsfrühstück“**

25.09.17 (Mo.), 10:00 Uhr, **Fit in die Woche „Sanfte Gymnastik für Körper und Geist“**

Eine knappe Stunde, gefüllt voller leichter Übungen mit großer Wirkung!

11.10.17 (Mi.), 15:00 Uhr, **Senioren-Kaffee-Nachmittag mit anschließendem Kreativ- und Hobbymittag. - selber Vorstellen, Mitmachen, Nachmachen**

Bereits vorgemerkt ist Quilling (gedrehte Module 3-D) und Origami (gefaltete Module), Blütenschmuck aus Servietten und gerne auch weitere Ideen zum Mitmachen und Vorstellen.

17.10.17 (Di.), 9:00 Uhr, **„Dienstagsfrühstück“**

25.10.17 (Mi.), 13:00 Uhr, **ab Klubhaus, Wanderung in Richtung Caaschwitz mit Einkehr und weiter geht es dann bis Pohlitz.** Nach einer kleinen Verschnaufpause treten wir die Heimfahrt mit Bus oder Bahn an.

Sprechzeiten Seniorenbüro entsprechen denen vom Klubhaus

Mit herzlichen Grüßen aus dem Seniorenbüro Crossen

Ihre Carla Meißgeier

Ausstellungseröffnung

KULTURDIENSTAG

„Gewerbehochburg Crossen“ um 1900 – 1960

→ Präsentation von historischen Gewerken und Geschäften in Crossen
→ Dazu gibt es viel altes Bildmaterial, Unterlagen, Dokumente & anderes aus benannter Zeit zu sehen



Klubhaus Wanderung



Modenschau

Gemeinde Heide- und Elstertal-Schkölen

Ortsteil Königshofen

Ein großes Dankeschön

Das Kinderfest in Königshofen fand traditionell, wie immer am ersten Sonntag nach der Einschulung/Schulbeginn, am 20.08.2017 statt. Die Frauen des Heidechors Königshofen boten selbst gebackenen Kuchen und reichten Kaffee. Die Mitarbeiter der Grundschule Königshofen waren wieder mit Tattoo-Schminken dabei und die Frauen vom Kindergarten halfen am Glücksrad.

Großen Dank für das Braten der Königshofener Roster an Tino Grieger aus Buchheim und für die Getränke war auch dieses Jahr wieder der Norddeutsche Hof (Udo Ludwig) mit seinen Helfern zur Stelle.

Der Kaninchenverein zeigte wieder verschiedene Tiere zum Anfassen. Auch ihnen gilt einen großen Dank. Sie halfen beim Auf- und Abbau des Festzeltales und der Biertischgarnituren. Herr Stiel reichte wieder kostenlos Zuckerwatte und die Kinder konnten noch andere Süßigkeiten erwerben. Der Feuerwehrverein ließ Kindern Zielspritzen üben und zeigte das neue Feuerwehrauto. Dies war für die Kinder das Highlight, wie jedes Jahr.

Erstmalig fand auch ein Trödelmarkt unter der Leitung der Elternvertretung des Kindergartens „Heideknirpse“ statt. Am Vorabend begleitete traditionell der Königshofener Spielmannszug den Umzug der Erwachsenen und Kinder. Am Norddeutschen Hof gab es im Anschluss einen Imbiss und zu Trinken.

Wir möchten uns bei allen Helfern und Sponsoren bedanken, die dafür sorgten, dass das Kinderfest ein gelungener Nachmittag für alle wurde. Hier, die noch nicht Erwähnten: Mitarbeiter des Bauhofs für die gesamten Vor- und Nacharbeiten, Agrargesellschaft-Verkaufsstelle Lindau für die Roster ERGO Versicherung - kleine Preise für die Kinder Familie Böhm aus Osterfeld



Ortsteilbürgermeister Uwe Mischke und der Ortsteilrat

Stadt Schkölen

Das sollten Sie lesen

Liebe Einwohner,

ein sehr durchwachsener Sommer liegt hinter uns und große Erwartungen begleiten die täglichen Blicke auf das Wetter der kommenden Tage und Woche. Wird es ein goldener Herbst? Wir wissen es erst, wenn wir im Dezember Resümee ziehen. Aber schön wäre es ja schon, denn erfahrungsgemäß finden vor allem im September noch einige Veranstaltungen im Freien statt. Ich denke hier an das Holzmühlenfest in Kämmeritz, das Burg- und Stadtfest in Schkölen oder an die 777-Jahrfeier in Zschorgula. Es wäre doch schade, wenn die enormen Anstrengungen zur Organisation dieser Events vom Winde verweht werden oder im Wasser ertrinken. Wenn Sie das Amtsblatt lesen, sind diese Veranstaltungen bereits gewesen. Dann wissen wir auch, ob unsere Hoffnungen für Schönwetter in Erfüllung gegangen sind. Im nächsten Amtsblatt wird es auf jeden Fall eine Auswertung zu den Veranstaltungen geben, aber da wird das Wetter sicher nur am Rande gestreift werden. In erster Linie geht es um inhaltliche und organisatorische Erfahrungen. Immerhin soll es im nächsten Jahr mit dem 20. Burg- und Stadtfest einen richtigen Kracher geben.

Zu unseren Baumaßnahmen möchte ich Sie heute etwas ausführlicher informieren. Abgeschlossen und doch noch nicht ganz

fertig ist die Maßnahme Karl-Marx-Straße und Töpferbergstraße. Zumindest konnte der Baufirma am 6.9. zur Abnahme bescheinigt werden, dass der Auftrag bis auf wenige Nacharbeiten in ordentlicher Qualität realisiert ist. Wir müssen auch immer sehen, wer hat was in Auftrag gegeben. Der ZWE als Auftraggeber des Abwasser- und Wassernetzneubaues wird mit Sicherheit keinen komplexen Auftrag zur Straßensanierung finanzieren. Die Leistungsübernahme vom ZWE beschränkt sich deshalb auf den Bereich, in dem neue Leitungen verlegt sind, in der Regel etwa 1,75 m Straßenbreite. Alles, was darüber hinaus gemacht wird, muss separat beauftragt werden. Und da kommen wir als Stadt wieder ins Spiel. Deshalb haben wir nun auch überlegt, in der Karl-Marx-Straße im oberen Teil noch Straßenbauarbeiten nachzuschicken. Das wird aber ein neuer Auftrag.

Gut gelungen ist die Töpferbergstraße mit allen einbiegenden Gassen und Anliegerwegen. Die Verbindung von altem Pflaster und bituminöser neuer Straßendecke gibt ein ordentliches Bild und entspricht auch in vielen Dingen unserem Altstadtcharakter. Die Friedrichstraße ist durch den Wegfall des Fußweges für Fahrzeuge besser befahrbar geworden, aber hier haben wir ein riesiges Problem durch den Verfall der nicht bewohnten Grundstücke. Wenn man unterhalb der ehemaligen Bäckerei Riebel steht und in Richtung Friedrichstraße schaut, fallen die beiden monströsen Gebäude Eisenschmidt und Gaudigs sofort in den Blick. Es waren schließlich einmal die renommierten Adressen für den Einkauf in Schkölen. Sicher können Sie sich noch an den Drogeristen Gaudigs erinnern, der gern auch mal für seine Kundschaft etwas „von Hinten“ geholt hat oder an den Kaufmann Eisenschmidt, der immer eine Lösung für Ihren Einkauf hatte. Aber, es war einmal. Das Gebäude Gaudigs mussten wir wegen akuter Einsturzgefahr durch Bausachverständige begutachten lassen und wenn auf der anderen Seite nicht kurzfristig wieder Leben einziehen wird, scheint auch dort das Schicksal besiegelt zu sein. Und diese beiden Gebäude sind leider nicht die einzigen, die leer stehen und dem Verfall geweiht sind. Wie kommen wir hier weiter? Bringt es z.B. etwas, finanzielle Anreize für den Erwerb solcher Immobilien in Aussicht zu stellen. Mir sind aus anderen Kommunen Beträge von bis zu 8.000 € bekannt. Sicher steht dann die Frage, wie man so etwas im Haushalt darstellen kann. Ich bin mir auch nicht im Klaren, ob wir über so einen Weg die Probleme mit „Schrottimmobilen“ lösen. Aber wir sollten darüber nachdenken.

Nach anfänglichen enormen Problemen in der Burgstraße ist es in den letzten beiden Wochen auf dieser Baustelle sehr gut vorangegangen. Die Bauarbeiter werden diese Baustelle sicher schon wegen des Wassers in langer Erinnerung behalten. Aber auch für uns war das nicht zu erklären, woher plötzlich so viel Wasser in 3m Tiefe herkommt. Da waren die alten Standorte der Brunnen und Quellen wieder im Gespräch, aber keiner wusste es genau. Inzwischen ist das Wasser gebändigt und speist, als wäre nichts gewesen, wieder unser Wal. So einfach ist das eben. Bedanken möchte ich mich noch bei all denen, die am Arbeitsinsatz rund um die Wasserburg am 11. August teilgenommen hatten. Man sieht es, wenn einige Hände anpacken und Unrat beseitigen. Zu tun hätten wir um die Wasserburg noch einiges, aber ein Anfang ist gemacht. Ich rechne aber hier auch weiter auf Ihre Mithilfe.

In dem Sinne: Bleiben oder werden Sie gesund.

Ihr Bürgermeister Dr. Matthias Darnstädt

Entsorgungstermine im September/Oktober 2017 für Schkölen und Orte

Die Hausmülltonnen werden abgefahren in allen Orten

am Montag, den 25.09., 09.10. und am 23.10.2017

Die gelben Tonnen werden abgeholt in Graitschen/H.

am Dienstag, den 26.09., 10.10. und am 24.10.2017

in Rockau und Wetzdorf

am Freitag, den 29.09., 13.10. und am 27.10.2017

in allen anderen Orten

am Montag, den 25.09., 09.10. und am 23.10.2017

Die blauen Tonnen stellen Sie bitte bereit

in Graitschen/H.

am Dienstag, den 19.09. und am 17.10.2017
und am Mittwoch, den 04.10.2017

in Rockau und Wetzdorf

am Freitag, den 22.09., 06.10. und am 20.10.2017

in allen anderen Orten

am Montag, den 18.09., 02.10., 16.10. und am 30.10.2017

Verbot zur Ablagerung von Grünschnitt, Gartenabfällen und sonstigen Abfällen in der Natur

Hiermit wird nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Ablagern von Grünschnitt, Gartenabfällen sowie sonstigen Abfällen in Wäldern, in ehemaligen Abbaugruben oder Gräben verboten ist.

In der Vergangenheit wurde wiederholt festgestellt, dass derartige Abfälle teilweise auf Privatgelände und teilweise auf öffentlichen Flächen mit Schubkarren und Hängern abgelagert wurden. Es handelt sich hierbei um eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einem Bußgeld bestraft werden.

Vereine und Verbände

Jagdessen Königshofen

Der Jagdpächter lädt zum diesjährigen Jagdessen ein.

Hierzu werden alle Eigentümer von bejagbaren Flächen der Gemarkung Königshofen recht herzlich eingeladen.

Es findet am **30.09.2017 ab 17.00 Uhr** auf den Turnplatz am Norddeutschen Hof in Königshofen statt.

Der Jagdpächter
Gerd Kutschbach

Die Schützen Gilde zu Schkölen 1814 e.V. informiert:

Vereinsmeisterschaften im Monat September

Traditionsmäßig werden im September des laufenden Jahres die Vereinsmeisterschaften ausgesprochen. Sie umfassen die Disziplinen Langwaffe Groß- und Kleinkaliber, Wurfscheibe, Kurzwaffe Groß- und Kleinkaliber und Bogen. Die Bedingungen und Zeitpläne liegen im Schützenhaus aus.

Tag der offenen Tür im Schützenhaus am 03. Oktober

Herzlich lädt die Gilde alle Vereine der Stadt und Jedermann ins Schützenhaus ein. Die Tür ist von 9.00 bis 13.00 Uhr geöffnet. In dieser Zeit kann sich jeder über die Arbeit der Schützen informieren und gemeinsame Stunden genießen. Für die Bogenschützen findet ab 18.00 Uhr ein Nachtschießen statt. Jeder Teilnehmer erhält eine Urkunde und die Besten jeder Altersklasse werden mit einer Medaille geehrt.

Im Oktober 2002 wurde die Raumschießanlage „Gut Schuss“ eingeweiht. Anlässlich dieses Jubiläums wird folgender Wettbewerb ausgeschrieben:

Wettbewerb um die Ehrenscheibe „15 Jahre RSA Gut Schuss“

Geschossen wird auf eine KK-Scheibe, 1 Schuss, Männer mit Dioptr, Frauen mit ZFG, Startgeld: 1,- €, es kann Nachgeschossen werden.

Die Ergebnisse werden auf eine Motivscheibe übertrage, mit Trefferbolzen gekennzeichnet und im Schützenhaus platziert. Die Gewinner erhalten eine Ehren tafel.

Jahreshauptversammlung

Am 29.09.2017 findet ab 18.30 Uhr im Schützenhaus die diesjährige Jahreshauptversammlung statt. Alle Mitglieder, Ehrenmitglieder und Fördermitglieder sind herzlich eingeladen.

Herzlichen Glückwunsch zum 65. Geburtstag

Unser Mitglied Josef Fuß feierte am 15. September seinen 65. Geburtstag. Der Vorstand, alle Schützen und Freunde gratulieren recht herzlich und wünschen viel Gesundheit.

Gute Ergebnisse beim Renovieren und Sanieren

Gute, vorzeigbare Ergebnisse gibt es bei der Sanierung der Fläche am Geräteschuppen, der Erstellung des Carports, des Telefonanschlusses und der Abschlussborde vor dem Schützenhaus. Unter Leitung von Jürgen Gellert und Torsten Bremmes wurde viel geschaffen und alle Arbeiten sollen bis Ende Oktober abgeschlossen sein. Wünschenswert wäre, wenn sich noch mehr fleißige Helfer für die Arbeiten interessieren würden. Zu loben ist die Arbeit der Jugendgruppe Bogen und dem Team um Fred Fleischhauer und Volkmar Schau. Ein danke an den Bauhof der Stadt für den Materialtransport. Geplant ist, dass am 16.09. das Carport aufgestellt wird. Natürlich wird es auch ein zünftiges Richtfest geben - bei guten Grillspeisen und schmackhaften Getränken. Der Termin ist noch offen.

Schießzeiten RSA

Mittwoch und Freitag	16.30 bis 19.00 Uhr
Samstag und Sonntag	10.00 bis 12.00 Uhr

Bogenschießen

Donnerstag	ab 16.00 Uhr, ansonsten lt. Info
------------	----------------------------------

Mehr über uns unter: www.schuetzen-gilde-schkoelen.de

Wir laden alle Musikfreunde

recht herzlich zu einem



Musikalischen Nachmittag



am Samstag, dem 30.09.2017

von 14:30 – 16:30 Uhr

auf dem Saal des

Gasthofes „Auf der Heide“ in Königshofen ein.

Eintritt frei!

Kaffee, Kuchen und sonstige Getränke können erworben werden.

**Kleinhelmsdorfer Blasmusikanten e.V.
und der Heidechor Königshofen**



Veranstaltungen

34. Kinder-Kleiderbasar

in Crossen im Clubhaus am

23.09.2017

Es gibt leckeren Kuchen zum Mitnehmen.

Die Nummern für den Basar werden ab **01.09.2017** zwischen 19.00 und 20.00 Uhr unter 036693/21251 und 036693/23675 vergeben.

Die Abgabe der Sachen erfolgt am Freitag **22.09.2017** von 9.30 Uhr - 11.00 Uhr und von 14.00 Uhr - 18.00 Uhr.

Der Verkauf findet am **23.09.2017** von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr statt. werdende Mutti's ab 8.30 Uhr mit einer Begleitperson.

Ihr Kleiderbasar-Team



Schloßfest

Wilfried Mengs Konzert im Schloßhof

Männerchor Schorler Bergsänger

Führungen durch das Crossener Schloß

Für das leibliche Wohl wird gesorgt!

Sonntag
01.10.2017

Beginn
15.00 Uhr

Stadterwaltung Bsp Köstlic • Klubheim (Sühnverfall) Gemeindef. Crossen



Etzdorfer Herbstfest

am 07.10.2017 von 09.00 Uhr - 17.00 Uhr



Mit dem Etzdorfer Herbstfest wird auch in diesem Jahr der Beginn der Wurstsuppensaison auf dem Etzdorfer Hof eingeläutet.

Frisch gebackenes Brot, deftige Wurst- und Käsewaren, saisona-

les Obst und Gemüse und frisch abgefüllter Apfelsaft werden Ihnen den Tag versüßen.

Während die kleinen Gäste beim Trappercamp, Ponyreiten und der hautnahen Begegnung mit Schlittenhunden auf ihre Kosten kommen, können sich die größeren Besucher die regionalen und selbsthergestellten Waren der lokalen Direktvermarkter ansehen und schmecken lassen.

Musikalische Leckerbissen bieten Wilfried Mengs und der Männergesangsverein Weißenborn.

Etzdorfer Herbstfest * 07.10.2017* 9.00 - 17.00Uhr
Agrargenossenschaft Buchheim- Crossen eG* Crossener Straße 16* 07613 Heide-land



Kinderfest in Rudelsdorf

Der erste Termin für unser Kinderfest konnte leider nicht stattfinden. Doch 14 Tage später am Sonnabend, den 2. September hatten die Organisatoren zum Kinderfest eingeladen. Trotz schlechter Wetterprognose, begannen am Freitag die Vorbereitungen. Gegen 15.00 Uhr startete unser Fest. Ein Mix aus Sonne und Wolken und auch ein kurzer Regenschauer hielten viele Gäste, aus Nah und Fern, nicht davon ab unser Fest zu besuchen. Zielgerichtet nahmen die Kinder gleich die Hüpfburg in Beschlag. Die Kletterstange, Kegeln und Blockbohren fanden auch in diesem Jahr Interessenten. Die Ponys hatten kaum Zeit zu grasen, denn die kleinen Gäste nutzten die Gelegenheit eine Runde auf dem Pferderücken um den Sportplatz zu drehen.

Derweil konnten sich die Erwachsenen bei Kaffee und Kuchen oder mit etwas Herzhaften vom Rost stärken. Begleitet von schönem Wetter klang unser Fest in den Abendstunden aus.

An dieser Stelle soll erneut ganz herzlich allen Helferinnen und Helfern gedankt werden. Auch den fleißigen Bäckerinnen gilt mein Dank, wie immer hatten diese für leckeren Kuchen gesorgt. Ein Dankeschön geht auch an die Sponsoren:

Meridian Windpark Lindau GmbH & Co.KG,
Fam. Rosenkranz
Fam. Müller/Piller
Herrn Dirk Zschauer
Malerfirma Bernd Franke Rudelsdorf
Fam. Illgen

ohne deren Spenden unser Fest nicht möglich gewesen wäre.

Auch in diesem Jahr muss unbedingt an dieser Stelle den Einwohnern von Lindau und Rudelsdorf und den Mitgliedern des Feuerwehrvereines Lindau/Rudelsdorf gedankt werden. Sie hatten wieder in den Ortslagen unentgeltlich Rasen gemäht, Hecke geschnitten und für allgemeine Sauberkeit gesorgt.

Nochmals allen aktiven Bürgern ein großes Lob und Dankeschön.

Irmgard Fritzsche
Ortsteilbürgermeisterin von Li/Ru



13. SCHKÖLENER
Kinder - Kleider - Basar



16. September 2017, 8 bis 12 Uhr
im Ratskeller-Saal, 07619 Schkölen

Weitere Informationen gibt es unter:  Kleiderbasar-schkoelen@web.de
 0173-3548326 oder  036694-20108



Veranstalter: Elternbeirat der KITA „Villa Kunterbunt“ u. Schulförderverein Schkölen e.V.

Oktoberfest Walpernhain

Am **23. September 2017** steigt unser 7. Walpernhainer Oktoberfest auf der Wiese hinter dem Saal.

Beginn ist um 17 Uhr, Fassanstich ist um 18 Uhr im Festzelt mit original Münchener Augustinerbräu & bayrischen Leckereien aus Bachmanns Hähnchenbraterei.

Disothek Veritas sorgt für zünftige Musik.

Walpernhainer Dorf- und Freizeitverein e.V.



Kindertagesstätten

Unterstützung für unsere neue Flurgestaltung



Im August hat uns Herr Jörg Schmidt von der Firma „Holzmeister“ aus Auma, einen Holzbaum „Wegweiser“ gesponsert. Dieser wird in nächster Zeit noch farblich dekorativ gestaltet. Dafür möchten wir uns auf diesem Weg recht herzlich im Namen aller Kinder und Erzieher bedanken.

Danke sagen alle Holzlandknirpse!!

Schulnachrichten



Beginn Herbstsemester und Dozentensuche

Kursauswahl:

- **Eisenberg: Yoga:** ab Mo. 18.09., 17 Uhr und 18:45 Uhr; ab Di. 19.09., 18 Uhr und 19:45 Uhr; **Fitness im Rhythmus der Musik:** Mo., 19 Uhr; **Englisch:** mit Vorkenntnissen: ab Di., 18:00 Uhr; geringe Vorkenntnisse: Mi., 18 Uhr; 50+ (geringe Vorkenntnisse): montags, 15:30 Uhr; Mittelstufe: Do., 17:30 Uhr (Konversation) sowie 19:10 Uhr
- **Hermisdorf: Yoga:** ab Fr. 22.09., 18:15 Uhr; ab Di. 26.09., 17 Uhr; außerdem Mi., 17:30 Uhr und 19:15 Uhr sowie Do., 16:30 Uhr und 18:15 Uhr; **Yoga 50+:** dienstags, 8 Uhr und 9:45 Uhr; **Qigong:** ab Di. 19.09, 17:30 Uhr; **Latin Aerobic:** Fr., 19:30 Uhr; **Französisch:** Mittelstufe: Di., 17:15 Uhr; **Italienisch:** ab Mo. 18.09., geringe Vorkenntnisse: 16:15 Uhr und 19:20 Uhr; mit Vorkenntnissen: 17:45 Uhr; **Spanisch:** geringe Vorkenntnisse: ab Mi. 20.09., 17 Uhr; Anfänger: 18:45 Uhr; **Tschechisch:** Anfänger: ab Mi. 20.09., 17:30 Uhr; **Geplant:** Laptop (Anfänger/Fortgeschrittene); Bildbearbeitung/Fotobuch
- **Schleifreisen: Orientalischer Tanz:** Do., Anfänger: 18 Uhr, Fortgeschrittene: 19:15 Uhr

Weitere Informationen: Tel. 036601 82609 und 938271 sowie 036691 60972 (Gesundheit). Wir **suchen** dringend **Kursleitende**, u. a. für **Yoga, Pilates, Wassergymnastik**. Unser vollständiges Herbstsemester-Programm finden Sie auf www.volkshochschule-shk.de.

Kirchliche Nachrichten

Friedhofssatzung für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen-Kirchgemein- de Walpernhain vom 27.03.2017

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofs
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 z. Zt. nicht besetzt
- § 4 Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung

Abschnitt 2: Ordnungsvorschriften

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf dem Friedhof
- § 7 Grabmal- und Bepflanzungsordnung
- § 8 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

Abschnitt 3: Bestattungsvorschriften

- § 9 Anzeigepflicht und Bestattungszeit
- § 10 Kirchliche Bestattungen
- § 11 Säрге, Urnen und Trauergebilde
- § 12 Ausheben der Gräber, Grabgewölbe
- § 13 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung
- § 14 Umbettungen
- § 15 Ruhezeiten

Abschnitt 4: Grabstätten

- § 16 Arten von Grabstätten und Nutzungsrechte
- § 17 z. Zt. nicht besetzt
- § 18 Wahlgrabstätten
- § 19 Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten
- § 20 Benutzung von Wahlgrabstätten
- § 21 Anonyme Bestattungen
- § 22 Ehrengrabstätten

Abschnitt 5: Gestaltung der Grabstätten

- § 23 Friedhofs- und Belegungsplan, Baumbestand
- § 24 Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten, Verkehrssicherheit
- § 25 Verantwortliche, Pflichten
- § 26 z. Zt. nicht besetzt
- § 27 Grabmale
- § 28 Errichtung und Instandhaltung der Grabmale
- § 29 Verzeichnis geschützter Grabmale und Bauwerke
- § 30 Entfernung von Grabmalen

Abschnitt 6: Bestattungen und Feiern

- § 31 z. Zt. nicht besetzt
- § 32 Bestattungs- und Beisetzungsfeiern
- § 33 Kirche
- § 34 Andere Bestattungsfeiern am Grabe

Abschnitt 7: Schlussbestimmungen

- § 35 Alte Rechte
- § 36 Haftungsausschluss
- § 37 Gebühren
- § 38 Zuwiderhandlungen
- § 39 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 40 Rechtsmittel
- § 41 Gleichstellungsklausel
- § 42 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Leitung und Verwaltung des Friedhofs

(1) Der Friedhof in Walpernhain steht in der Trägerschaft der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Walpernhain.

(2) Die Leitung und Aufsicht liegen beim Gemeindevorstand. Zur Unterstützung der Verwaltung kann der Friedhofsträger einen Ausschuss einsetzen und mit der Leitung beauftragen. Er kann sich auch Beauftragter bedienen.

(3) Kirchliche Aufsichtsbehörde ist das Kreiskirchenamt Gera.

(4) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden sowie die Genehmigungsrechte der im Freistaat Thüringen für die Kommunen zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden bleiben unberührt.

§ 2

Friedhofszweck

(1) Der Friedhof dient der Bestattung Verstorbener und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen. Er ist zugleich Stätte der Verkündigung des christlichen Auferstehungsglaubens.

(2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die

- a) bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Walpernhain waren oder
- b) bei ihrem Ableben ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
- c) innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung (Erlaubnis) des Friedhofsträgers. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht nicht.

§ 3

z. Zt. nicht besetzt

§ 4

Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhofsträger kann bestimmen, dass

- a) auf dem Friedhof oder Teilen davon keine Nutzungsrechte mehr überlassen werden (Nutzungsbeschränkung),
- b) der Friedhof oder Teile davon für weitere Bestattungen gesperrt werden (Schließung),
- c) der Friedhof oder Teile davon einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).

(2) Im Fall der Nutzungsbeschränkung sind Bestattungen nur noch zulässig, soweit die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Nutzungsbeschränkung bestehenden Bestattungsrechte noch nicht ausgeübt worden sind (reservierte Bestattungsrechte). Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist lediglich zur Anpassung an die regelmäßige Ruhezeit zulässig.

(3) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit im Fall einer Teilschließung des Friedhofs das Recht auf weitere Bestattungen in einer Wahlgrabstätte erlischt, kann dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte (Ersatzwahlgrabstätte) zur Verfügung gestellt werden sowie die Umbettung bereits bestatteter Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Friedhofsträgers ermöglicht werden.

(4) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren und es wird die volle Verkehrsfähigkeit des Grundstücks wiederhergestellt. Die Entwidmung eines Friedhofs oder eines Friedhofsteils ist erst nach seiner Schließung und nach Ablauf der Ruhezeit nach der letzten Bestattung sowie nach Ablauf aller Nutzungsrechte möglich.

(5) Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung des Friedhofs oder Teilen davon werden öffentlich bekannt gegeben. Nutzungsberechtigte von Wahlgrabstätten erhalten einen schriftlichen Bescheid, sofern ihr Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(6) Umbettungstermine werden einen Monat vorher in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Wahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

(7) Ersatzgrabstätten werden vom Friedhofsträger auf seine Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem entwidmeten oder geschlossenen Friedhof hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des bestehenden Nutzungsrechtes.

Abschnitt 2: Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

Der Friedhof ist während der durch den Friedhofsträger festgesetzten Zeiten geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. Sonderregelungen können durch den Friedhofsträger getroffen werden.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Die Friedhofsbesucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofsträgers beziehungsweise des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 8 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(2) Innerhalb des Friedhofs ist nicht gestattet:

- a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge des Friedhofsträgers und Fahrzeuge, die im Auftrag des Friedhofsträgers eingesetzt werden,
- b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, nicht genehmigte gewerbliche Dienste oder nicht angezeigte Dienstleistungen anzubieten oder dafür zu werben,
- c) Dienstleistungen oder störende Arbeiten an Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen in der Nähe einer Bestattung oder Beisetzung auszuführen,
- d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten beziehungsweise ohne Zustimmung des Friedhofsträgers gewerbsmäßig zu fotografieren,
- e) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
- f) den Friedhof und seine Anlagen und Einrichtungen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,
- g) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
- h) Tiere mitzubringen; ausgenommen sind Blindenhunde,
- i) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungsfeiern ohne Genehmigung des Friedhofsträgers abzuhalten,
- j) Gläser, Blechdosen und ähnliche Behältnisse als Vasen oder Schalen zu verwenden,
- k) Unkrautvertilgungsmittel und chemische Schädlingsbekämpfungsmittel, Pestizide sowie ätzende Steinreiniger zu verwenden,
- l) Gießkannen, Gartengeräte und Materialien jeglicher Art auf den Grabstätten oder hinter den Grabmalen und in Anpflanzungen aufzubewahren,
- m) Ruhebänke neben Grabstellen oder in deren Nähe aufzustellen.

Der Friedhofsträger ist berechtigt, bei Verstößen gegen die Buchstaben j), l), m) unpassende Gegenstände entfernen zu lassen.

(3) Von den Bestimmungen des Absatzes 2 kann der Friedhofsträger Ausnahmen zulassen, soweit diese mit dem Zweck des Friedhofs und dieser Satzung vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig beim Friedhofsträger einzuholen.

§ 7 Grabmal- und Bepflanzungsordnung

Für die Gestaltung der Grabstätten (Grabmal, gärtnerische Gestaltung und dergleichen) kann der Friedhofsträger eine besondere Ordnung erlassen.

§ 8 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter, andere Gewerbetreibende und sonstige Dienstleistungserbringer (im Folgenden: Gewerbetreibende) haben ihre Tätigkeit auf dem Friedhof dem Friedhofsträger vorher anzuzeigen. Sie erhalten nach der Anzeige vom Friedhofsträger für längstens ein Jahr eine Anzeigebestätigung, sofern die in den nachfolgenden Absätzen 2 und 3 geregelten Voraussetzungen erfüllt sind. Auf Antrag kann eine Zulassung für einen Zeitraum von drei Jahren erteilt werden.

(2) Der Gewerbetreibende muss in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sein und hat dem Friedhofsträger nachzuweisen, dass er einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt. Wird ein Antrag auf Zulassung nach Absatz 1 Satz 3 gestellt, ist die Zuverlässigkeit durch geeignete Unterlagen (zum Beispiel bei Handwerkern durch den Nachweis der Eintragung in die Handwerksrolle oder bei Gärtnern durch den Nachweis der Anerkennung durch die Landwirtschaftskammer) nachzuweisen.

(3) Der Gewerbetreibende hat die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen (zum Beispiel eine Grabmal- und Bepflanzungsordnung) schriftlich anzuerkennen und zu beachten.

(4) Der Friedhofsträger stellt für jeden Gewerbetreibenden nach Absatz 1 einen schriftlichen Berechtigungsbeleg aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszustellen. Der Berechtigungsbeleg und der Bedienstetenausweis sind dem Friedhofsträger beziehungsweise dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

(5) Der Gewerbetreibende haftet für alle Schäden, die er oder seine Bediensteten im Zusammenhang mit der Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen. Entstehen durch Verletzung der Verkehrssicherungspflichten Schäden bei Dritten, hat der Nutzungsberechtigte den Friedhofsträger von der Haftung freizustellen.

(6) Gewerbliche Arbeiten und Dienstleistungen auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofs, jedoch spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und an Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Der Friedhofsträger kann eine Verlängerung der Arbeitszeit zulassen. § 6 Absatz 2 Buchstabe c) bleibt unberührt.

(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend an den vom Friedhofsträger genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(8) Der Friedhofsträger kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatz 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

Abschnitt 3: Bestattungsvorschriften**§ 9****Anzeigepflicht und Bestattungszeit**

(1) Eine auf dem Friedhof gewünschte Bestattung ist beim Friedhofsträger unter Vorlage der Bescheinigungen des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles oder eines Beerdigungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde rechtzeitig anzumelden.

(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Soll eine Urnenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(4) Als anzeigeberechtigt und verpflichtet gelten, soweit der Verstorbene nicht eine anderweitige Verfügung getroffen hat, die Angehörigen in der Reihenfolge gemäß Anlage 1.1. Kommen für die Bestattungspflicht mehrere Personen in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren Person vor. Beauftragte gehen Angehörigen vor. Dieser Reihenfolge eventuell nach dem jeweiligen Landesrecht entgegenstehende Festlegungen gehen vor.

§ 10**Kirchliche Bestattungen**

(1) Kirchliche Bestattungen sind gottesdienstliche Handlungen.

(2) Der Friedhofsträger setzt Ort und Zeit der Bestattung im Einvernehmen mit den Angehörigen, dem zuständigen Pfarrer und dem Bestattungsunternehmen fest.

(3) Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Bestimmungen der Kirche über die Erteilung des Erlaubnisscheines (Dimissoriale) bleiben unberührt. Das Auftreten fremder Bestattungsredner ist dem Friedhofsträger rechtzeitig vor Beginn der Trauerfeier anzuzeigen.

§ 11**Särge, Urnen und Trauergebilde**

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Das Verwenden von mit bioziden Holzschutzmitteln behandelten Särgen, das Verwenden von Särgen aus Tropenholz und die Verwendung von paradichlorbenzolhaltigen Duftsteinen ist nicht gestattet und muss vom Friedhofsträger zurückgewiesen werden.

(2) Särge sollen höchstens 2,10 m lang, im Mittelmaß 0,65 m hoch und 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Särge von Leibesfrüchten, Fehlgeborenen und Kindern, die bis zum vollendeten fünften Lebensjahr verstorben sind, dürfen höchstens 1,60 m lang, 0,60 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein.

(4) Das Einsenken von Särgen in Gräber, in denen sich Schlamm oder Wasser befindet, ist unzulässig.

(5) Urnenkapseln müssen aus zersetzbarem Material sein. Das gilt auch für Überurnen, sofern es sich um eine unterirdische Bestattung handelt.

(6) Trauergebilde und Kränze müssen aus natürlichem, biologisch abbaubarem Material hergestellt sein. Gebilde und Kränze sind nach der Trauerfeier durch die anliefernden Gärtner oder Bestatter beziehungsweise durch die Angehörigen oder Nutzungsberechtigten wieder abzuholen.

§ 12**Ausheben der Gräber, Grabgewölbe**

(1) Die Gräber werden von Beauftragten des Friedhofsträgers oder einem dazu berechtigten Bestattungsunternehmen ausgehoben und wieder zugefüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante einer Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Das Ausmauern von Gräbern und das Einsetzen von Grabkammern sind unzulässig.

(5) Vorhandene Gewölbegräber dürfen grundsätzlich nicht weiter belegt werden, es sei denn, dass die Gewölbe entfernt und verfüllt werden. Der Friedhofsträger kann hiervon Ausnahmen zulassen; diese bedürfen der Zustimmung des Kreiskirchenamtes.

(6) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor dem Ausheben der Gräber entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch den Friedhofsträger entfernt werden müssen, hat der Nutzungsberechtigte die dadurch entstehenden Kosten zu erstatten.

§ 13**Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung**

(1) In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, eine verstorbene Mutter mit ihrem gleichzeitig verstorbenen neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.

(2) Vor Ablauf der in dieser Friedhofssatzung festgelegten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.

(3) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste aufgefunden werden, sind diese sofort mindestens 0,30 m unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verwesene Leichenteile vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und für künftige Nutzung als Bestattungsstätte zu sperren.

(4) Das Ausgraben einer Leiche und das Öffnen eines Grabes bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers und - soweit das Landesrecht dies vorsieht - der Genehmigung der zuständigen staatlichen Behörde. Dies gilt nicht für eine durch richterlichen Beschluss angeordnete Leichenschau.

§ 14**Umbettungen**

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der Erlaubnis des Friedhofsträgers. Die Erlaubnis wird nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt. Soweit Landesrecht im ersten Jahr der Ruhezeit eine Umbettung zulässt, ist zusätzlich ein dringendes öffentliches Interesse erforderlich. § 4 Absatz 2 und 3 bleiben unberührt.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste dürfen nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Die Erlaubnis zur Umbettung wird aufgrund eines schriftlichen Antrags erteilt. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag sind entweder der Nutzungsvertrag, eine Verleihungsurkunde oder die Grabnummerkarte beziehungsweise ein vom Friedhofsträger ausgestellter gleichwertiger Nachweis vorzulegen.

(5) Die Durchführung der Umbettungen erfolgt durch vom Friedhofsträger hierzu mit einer Erlaubnis versehene Berechtigte. Der

Zeitpunkt der Umbettung wird vom Friedhofsträger festgesetzt. Umbettungen von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten Dezember bis Mitte März statt.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen und nicht durch den Friedhofsträger grob fahrlässig oder schuldhaft verursacht worden sind, hat der Antragsteller oder der Veranlasser zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Das Ausgraben von Leichen, Särgen, Aschen oder Urnen zu anderen Zwecken als der Umbettung bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

§ 15 Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit bei Sargbestattungen und Urnenbeisetzungen beträgt in der Regel 20 Jahre. Der Friedhofsträger kann kürzere Ruhezeiten festlegen, soweit das jeweilige Landesrecht dies zulässt. Längere Ruhezeiten kann der Friedhofsträger jederzeit festlegen.

(2) Grabstätten dürfen erst nach Ablauf der festgelegten Ruhezeit wiederbelegt oder anderweitig verwendet werden.

Abschnitt 4: Grabstätten

§ 16 Arten von Grabstätten und Nutzungsrechte

(1) Grabstätten werden unterschieden in:

- a) Wahlgrabstätten,
- b) Ehrengrabstätten.

(2) Nutzungsrechte an Grabstätten werden nur unter den in dieser Satzung aufgestellten Bedingungen vergeben. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Satzung.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Verlängerung eines Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(4) Für Wahlgrabstätten wird die Vergabe von Nutzungsrechten abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Satzung sowie der Grabmal- und Bepflanzungsordnung, sofern der Friedhofsträger eine solche erlassen hat.

(5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich für die Nutzungsberechtigten die Verpflichtung zur Anlage und Pflege der Grabstätten. Eine vorfristige Rückgabe des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte ist grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmen kann der Friedhofsträger im begründeten Einzelfall zulassen.

(6) Nutzungsberechtigte haben dem Friedhofsträger jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die sich aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung ergeben, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.

§ 17 z. Zt. nicht besetzt

§ 18 Wahlgrabstätten

(1) Eine Wahlgrabstätte ist eine Grabstätte für eine Sargbestattung oder Urnenbeisetzung, an der der Erwerber ein Nutzungsrecht für die Dauer von bis zu 40 Jahren (erste und zweite Belegung gemäß der in § 15 festgelegten Ruhezeit) erwirbt und deren Lage im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.

(2) Für Wahlgrabstätten gelten folgende Abmessungen:

- a) Sargbestattungen: Länge 2,10 m, Breite 0,90 m (Einzelgrab), Sargbestattungen: Länge 2,10 m, Breite 2,10 m (Doppelgrab),

b) Urnenbestattungen: Länge 1,00 m, Breite 1,00 m
Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.

(3) In einer Wahlgrabstätte darf bei Sargbestattungen nur eine Leiche bestattet werden. In einer mit einem Sarg belegten Wahlgrabstätte können zusätzlich bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. In einer Wahlgrabstätte ohne Sarg können bis zu vier Urnen beigesetzt werden. Die für eine Urne bestimmte Mindestfläche beträgt 0,25 m². Für eine Doppelwahlgrabstätte gilt die doppelte Belegungszahl.

(4) Die Ruhezeit bei Wahlgrabstätten ergibt sich aus § 15. Vor Ablauf der Ruhezeit ist eine Wiederbelegung der Wahlgrabstätte nicht zulässig.

§ 19 Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten

(1) Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles vergeben. Das Nutzungsrecht beginnt mit dem Tag der Zuweisung.

(2) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte erteilt der Friedhofsträger eine schriftliche Bestätigung. In ihr wird die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf verwiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Friedhofssatzung richtet.

(3) Mit Ablauf der Nutzungszeit erlischt das Nutzungsrecht. Auf Antrag des Nutzungsberechtigten kann es verlängert werden. Der Antrag ist vor Ablauf des Nutzungsrechtes zu stellen. § 16 Absatz 3 bleibt unberührt.

(4) Überschreitet bei einer weiteren Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die Wahlgrabstätte zu verlängern. Bei mehrstelligen Grabstätten ist die Verlängerung für sämtliche Gräber der Grabstätten einheitlich vorzunehmen.

(5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der Nutzungsberechtigte sechs Monate vorher schriftlich hingewiesen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder kann er nicht ohne besonderen Aufwand ermittelt werden, ist durch öffentliche Bekanntmachung sowie für die Dauer von drei Monaten durch Hinweis auf der Grabstätte auf den Ablauf des Nutzungsrechtes hinzuweisen.

(6) Der Erwerber des Nutzungsrechtes soll schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Das Nutzungsrecht kann nur auf eine Person aus dem Kreis der in Anlage 1.1 dieser Satzung genannten Personen übertragen werden. Die Übertragung bedarf der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers.

(7) Trifft der Nutzungsberechtigte bis zu seinem Ableben keine Regelung nach Absatz 6, geht das Nutzungsrecht in der Reihenfolge gemäß Anlage 1.1 dieser Satzung auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über. Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigte. Der Rechtsnachfolger hat die Übernahme des Nutzungsrechtes dem Friedhofsträger schriftlich anzuzeigen.

(8) Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich bestätigt. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen in Wahlgrabstätten nicht verlangt werden.

(9) Ist keine Person zur Übernahme des Nutzungsrechtes bereit oder wird die Übernahme des Nutzungsrechtes dem Friedhofsträger nicht schriftlich angezeigt, so endet das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach einer öffentlichen Aufforderung, in der auf den Entzug des Nutzungsrechtes hingewiesen wird.

(10) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ru-

zeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur einheitlich für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 20 Benutzung von Wahlgrabstätten

(1) In Wahlgrabstätten können nur der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet werden.

(2) Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen gelten:

- a) Ehegatten,
- b) der Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
- c) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister und Geschwisterkinder,
- d) die Ehegatten der unter Buchstabe c) bezeichneten Personen.

(3) Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene beigesetzt werden.

§ 21 Anonyme Bestattungen

Bestattungen ohne Angaben der Namen der Verstorbenen (anonyme Bestattungen) an oder auf Grabstätten sowie das Verstreuen von Asche von Verstorbenen sind unzulässig.

§ 22 Ehrengabstätten

(1) Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten obliegt dem Friedhofsträger.

(2) Gräber der Opfer von Krieg- und Gewaltherrschaft bleiben dauernd bestehen. Die Verpflichtung zur Erhaltung dieser Gräber regelt das Gräbergesetz.

(3) Gedenkfeiern bedürfen des Einvernehmens des Friedhofsträgers.

Abschnitt 5: Gestaltung der Grabstätten

§ 23 Friedhofs- und Belegungsplan, Baumbestand

(1) Der Friedhofsträger führt einen Friedhofs- und Belegungsplan. Gibt es auf dem Friedhof verschiedene Abteilungen, so werden diese im Belegungsplan entsprechend ausgewiesen.

(2) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein dem Friedhofsträger. Entstehen dadurch Schäden an Grabstätten, haftet der Friedhofsträger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(3) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Das Pflanzen von Bäumen auf Grabstätten ist untersagt.

§ 24 Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten, Verkehrssicherheit

(1) Grabstätten sind unbeschadet eventueller Anforderungen aus der Grabmal- und Bepflanzungsordnung so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt. Sie dürfen nur bis höchstens zu einem Drittel der Fläche mit wasserundurchlässigem Material bedeckt werden. Bepflanzungen sind so zu gestalten, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Für die Bepflanzung sind ausschließlich standortgerechte und heimische Pflanzen zu verwenden.

(2) Das Anliefern und Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt. Dies gilt insbesondere für Plastikblumen, Plastiktöpfe und Plastikschaalen.

(3) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide bei der Grabpflege sind verboten.

(4) Grabschmuck ist instand zu halten. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grübern zu entfernen.

(5) Die Nutzungsberechtigten beziehungsweise die für die Grabstätte Verantwortlichen haben für die Verkehrssicherheit auf den Grabstätten zu sorgen. Aufforderungen des Friedhofsträgers zur Herstellung oder Wiederherstellung der Verkehrssicherheit haben sie unverzüglich auf eigene Kosten Folge zu leisten. Entstehen durch Verletzung der Verkehrssicherungspflichten Schäden bei Dritten, hat der Nutzungsberechtigte den Friedhofsträger von der Haftung freizustellen.

§ 25 Verantwortliche, Pflichten

(1) Für die Herrichtung, die Instandhaltung und die Verkehrssicherheit von Wahlgrabstätten ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes.

(2) Für die Errichtung und jede wesentliche Änderung von Grabmalen oder baulichen Anlagen sowie einzelner Teile davon gilt § 27 Absatz 2. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Sofern es zum Verständnis erforderlich ist, kann der Friedhofsträger die Vorlage einer maßstäblichen Detailzeichnung mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.

(3) Die Grabstätten müssen spätestens sechs Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes sowie nach jeder Bestattung beziehungsweise Beisetzung baldmöglichst ordnungsgemäß hergerichtet werden.

(4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Gewerbetreibenden oder Dienstleister beauftragen. Dabei sind die Anforderungen des § 8 zu beachten.

(5) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein für die Dauer von acht Wochen angebrachter Hinweis auf der Grabstätte.

(6) Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann der Friedhofsträger die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht entziehen. Grabmale und andere Baulichkeiten gehen ab dem Zeitpunkt des Nutzungsrechtsentzugs in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über. Vor Entzug des Nutzungsrechtes ist der Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal die entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein für die Dauer von acht Wochen angebrachter Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(7) Der Friedhofsträger kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf des Nutzungsrechtes abräumt.

(8) Weitere Gestaltungsvorschriften ergeben sich aus der jeweils gültigen Grabmal- und Bepflanzungsordnung des Friedhofsträgers.

§ 26 z. Zt. nicht besetzt

§ 27 Grabmale

(1) Gestaltung und Inschrift von Grabmalen dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen.

Grabmale sollen nachweislich ohne Kinderarbeit hergestellt worden sein. Sofern Produktions- oder Bearbeitungsorte eines Grabmales außerhalb des europäischen Wirtschaftsraumes liegen, soll der Nachweis durch Vorlage eines von einem unabhängigen Dritten erstellten Zertifikats erbracht werden, das die Herstellung des Grabmales ohne Kinderarbeit bestätigt.

(2) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und der damit zusammenhängenden baulichen Anlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers. Mit der Durchführung dürfen nur Gewerbetreibende und Dienstleister beauftragt werden. Die Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere § 8, sind zu beachten.

(3) Die Genehmigung ist vom Nutzungsberechtigten rechtzeitig vor der Vergabe des Auftrages und der Vorlage von maßstäblichen Zeichnungen und mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes, über Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift einzuholen. Über den Antrag entscheidet der Friedhofsträger unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage aller Unterlagen. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Genehmigung als erteilt.

(4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

(5) Entspricht die Ausführung des Grabmales nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Verfügungs- beziehungsweise Nutzungsberechtigten eine Frist von drei Monaten zur Änderung oder Beseitigung des Grabmales gesetzt. Gleiches gilt, wenn Grabmale und Anlagen ohne Genehmigung errichtet oder verändert worden sind. Hier wird dem Verfügungs- beziehungsweise Nutzungsberechtigten eine nachträgliche Beantragungsfrist von drei Monaten gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Verfügungs- beziehungsweise Nutzungsberechtigten von der Grabstelle entfernt, gelagert und zur Abholung bereitgestellt. Werden auch die zur Abholung abgeräumten und bereitgestellten Grabmale vom Nutzungsberechtigten innerhalb von drei Monaten nicht abgeholt, gehen sie in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über. In diesem Fall kann der Friedhofsträger die Grabmale auf Kosten des Nutzungsberechtigten entsorgen lassen.

(6) Werden bis zur Errichtung der endgültigen Grabmale provisorische Grabmale errichtet, so sind diese nicht zustimmungspflichtig. Die Verwendung der nichtzustimmungspflichtigen Grabmale darf längstens bis zu einem Jahr nach der Bestattung bzw. Beisetzung erfolgen.

§ 28 Errichtung und Instandhaltung der Grabmale

(1) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerkes so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die beauftragten Gewerbetreibenden oder Dienstleister haben nach den Vorschriften der jeweils geltenden Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) die Grabmale und baulichen Anlagen zu planen, zu errichten und zu prüfen. Dabei sind die Grabsteine so zu fundamentieren, dass es nur zu geringen Setzungen kommen kann und Setzungen gegebenenfalls durch einen wirtschaftlich vertretbaren Aufwand korrigiert werden können. Der Übergabe eines Grabmales und von baulichen Anlagen an den Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten hat eine Abnahmeprüfung vorauszugehen. Der Friedhofsträger kann überprüfen, ob die Arbeiten gemäß der genehmigten Vorlagen ausgeführt worden sind.

(3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Der Friedhofsträger kann in einer Grabmal- und Bepflanzungsordnung Näheres regeln.

(4) Für den verkehrssicheren Zustand eines Grabmales und seiner sonstigen baulichen Anlagen ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(5) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (zum Beispiel die Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Der Friedhofsträger ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte, der für die Dauer von einem Monat angebracht wird.

(6) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der aus mangelhafter Standsicherheit oder durch das Umstürzen von Grabmalen, Grabmalteilen oder einer baulichen Anlage verursacht wird. Sie stellen den Friedhofsträger von Ansprüchen Dritter frei, sofern diesen kein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten trifft.

(7) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich im Auftrag des Friedhofsträgers durch eine Druckprobe überprüft und dokumentiert.

§ 29 Verzeichnis geschützter Grabmale und Bauwerke

(1) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofs erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt.

(2) Der Friedhofsträger kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulicher Anlagen versagen. Die zuständigen Denkmalbehörden sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 30 Entfernung von Grabmalen

(1) Vor Ablauf der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit schriftlicher Erlaubnis des Friedhofsträgers entfernt werden. Dabei ist § 16 Absatz 6 zu beachten. Bei Grabmalen im Sinne des § 29 kann der Friedhofsträger die Zustimmung versagen.

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes beziehungsweise nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Das Entfernen darf grundsätzlich nur durch nach § 8 zugelassene Gewerbetreibende oder Dienstleister erfolgen. Erfolgt die Entfernung durch den Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten, haftet dieser für alle dabei entstehenden Schäden, er stellt den Friedhofsträger von allen Ansprüchen Dritter frei.

(3) Auf den Ablauf der Nutzungszeit soll durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden. Erfolgt die Entfernung nicht binnen einer Frist von drei Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung, so ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über; der Friedhofsträger ist jedoch nicht verpflichtet, diese zu verwahren. Die dem Friedhofsträger erwachsenden Kosten aus der Beräumung hat der Nutzungsberechtigte oder Verantwortliche zu tragen. Bei wertvollen Grabmalen sind die Bestimmungen des § 29 zu beachten.

Abschnitt 6: Bestattungen und Feiern**§ 31****z. Zt. nicht besetzt****§ 32****Bestattungs- und Beisetzungsfeiern**

(1) Bestattungs- und Beisetzungsfeiern können in der Walpernhainer Kirche, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Die Benutzung der Kirche kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(3) Musik- und Gesangsdarbietungen auf dem Friedhofsgelände bedürfen der Erlaubnis des Friedhofsträgers.

§ 33**Kirche**

(1) Kirchliche Gebäude dienen bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der Verkündigung.

(2) Der Friedhofsträger gestattet die Benutzung der kirchlichen Räume durch christliche Kirchen, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehören. Die Benutzung der Räume durch andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften bedarf der Erlaubnis des Friedhofsträgers. Bei der Benutzung der kirchlichen Räume für Verstorbene, die keiner christlichen Kirche angehören, ist der Charakter dieser kirchlichen Verkündigungsstätte zu respektieren. Der Friedhofsträger ist berechtigt, Bedingungen an die Benutzung zu stellen.

§ 34**Andere Bestattungsfeiern am Grabe**

(1) Bei Bestattungsfeiern, Ansprachen und der Niederlegung von Grabschmuck am Grabe von Verstorbenen anderer als der in § 33 Absatz 2 Satz 1 genannten Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften sowie Personen, die keiner christlichen Kirche angehören, ist zu respektieren, dass sich das Grab auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

(2) Widmungsworte auf Kränzen und Kranzschleifen dürfen christlichen Inhalten nicht zuwiderlaufen.

Abschnitt 7: Schlussbestimmungen**§ 35****Alte Rechte**

(1) Die Nutzungszeit und die Gestaltung von Grabstätten, über welche der Friedhofsträger bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 15 Absatz 1 und § 19 Absatz 3 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Urne.

(3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 36**Haftungsausschluss**

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch Tiere, durch höhere Gewalt, durch dritte Personen oder durch nicht-satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen entstehen.

§ 37**Gebühren**

(1) Für die Benutzung des Friedhofs, kirchlicher Gebäude und anderer Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Walpernhain erhoben. Zur Erhebung der Gebühren erlässt der Friedhofsträger Bescheide. Darüber hinaus können auch Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden kirchlichen Verwaltungskostenordnung erhoben werden.

(2) Nicht entrichtete Gebühren können im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben werden.

§ 38**Zuwendungen**

(1) Wer den Bestimmungen der §§ 5, 6 Absatz 1, Absatz 2 Buchstabe a) bis f) und Absatz 2 Buchstabe h) und i), § 8 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 bis 6, § 12 Absatz 1, §§ 22 und 32 bis 34 zuwiderhandelt, kann durch einen Beauftragten des Friedhofsträgers des Friedhofs verwiesen werden. Verstöße können als Hausfriedensbruch verfolgt werden.

(2) Strafrechtlich relevante Tatsachen werden nach den dafür geltenden staatlichen Bestimmungen verfolgt.

§ 39**Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Die Friedhofssatzung und alle ihre Änderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch das Kreiskirchenamt, bei Friedhöfen auf dem Gebiet des Freistaates Thüringen auch der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, die für die jeweilige Kommunalgemeinde zuständig ist, auf deren Gebiet sich der Friedhof befindet.

(2) Friedhofssatzungen und Aufforderungen werden öffentlich und im vollen Wortlaut in der für Satzungsbekanntmachungen der zuständigen politischen Gemeinde geltenden ortsüblichen Weise bekannt gemacht. Zusätzlich werden sie durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht.

(3) Die jeweils gültige Fassung der Friedhofssatzung liegt zur Einsichtnahme im Pfarramt Königshofen, Pfarrgasse 1, 07613 Heide- und Elstertal, OT Königshofen aus.

§ 40**Rechtsmittel**

(1) Gegen einen Bescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Walpernhain
über das
Evangelisch-Lutherische Pfarramt Königshofen
Pfarrgasse 1
07613 Heide- und Elstertal OT Königshofen

Widerspruch einlegen.

(2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.

(3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.

(4) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

(5) Für die Einlegung eines Rechtsmittels gegen einen Gebührenbescheid gelten die besonderen Bestimmungen der Friedhofsgebührensatzung des Friedhofsträgers.

§ 41 Gleichstellungsklausel

Alle Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 42 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung tritt die bisherige Friedhofsordnung außer Kraft.



Ausfertigung:

Die vom Gemeindefkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Walpernhain am 27.03.2017 beschlossene Friedhofssatzung für den Friedhof in Walpernhain wurde dem Kreis Kirchenamt Gera als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 12.07.2017 unter dem Aktenzeichen 7/20 K 330 vorstehend genannter Satzung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die Rechtsaufsichtsbehörde, die für die Kommunalgemeinde zuständig ist, auf deren Gebiet sich der Friedhof befindet, hat am 25.07.2017 die erforderliche Genehmigung erteilt. D

ie vorstehend benannte Friedhofssatzung der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Walpernhain wird deshalb ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.



Anlage 1.1

zu § 9 Absatz 4 der Friedhofssatzung vom 27.03.2017

Als anzeigeberechtigt oder verpflichtet gelten die Angehörigen in folgender Reihe:

1. der Ehegatte
2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft
3. die Kinder
4. die Eltern
5. die Geschwister
6. die Enkelkinder
7. die Großeltern
8. der Partner einer auf Dauer angelegten nicht ehelichen Lebensgemeinschaft

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelisch- Lutherischen Kirchgemeinde Walpernhain vom 27.03.2017

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1: Gebühren

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührenschildner
- § 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit
- § 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren
- § 5 Rechtsmittel

Abschnitt 2: Gebührentarif

- § 6 Nutzungsgebühren
- § 7 z. Zt. nicht besetzt
- § 8 z. Zt. nicht besetzt
- § 9 Gebühren für die Grabberäumung
- § 10 Friedhofsunterhaltungsgebühren
- § 11 z. Zt. nicht besetzt
- § 12 Verwaltungskosten
- § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1: Gebühren

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung des Friedhofs in Walpernhain, seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für besondere Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben.

(2) Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die dem Friedhofsträger entstanden sind.

§ 2 Gebührenschildner

(1) Schuldner der Gebühr ist

1. der Nutzungsberechtigte,
2. der für die Grabstätte Verantwortliche,
3. der Antragsteller beziehungsweise Auftraggeber einer gebührenpflichtigen Leistung.

(2) Für die mit der Bestattung zusammenhängenden Gebühren haftet in jedem Falle auch der Bestattungspflichtige (Haftungsschuldner).

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit

(1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid.

(2) Der Gebührenbescheid wird dem Gebührenschildner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Friedhofsträger kann - außer in Notfällen - die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.

(4) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt. Nach erfolgloser Mahnung können die Gebühren und die durch die Mahnung entstandenen Kosten im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben werden.

§ 4

Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren

(1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

(2) Wird einem Verzicht auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes durch den Friedhofsträger stattgegeben, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

§ 5

Rechtsmittel

(1) Gegen den Gebührenbescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger

Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Walpernhain
über das
Evangelisch-Lutherische Pfarramt Königshofen
Pfarrgasse 1
07613 Heide- und Elstertal OT Königshofen

Widerspruch einlegen.

(2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.

(3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.

(4) Widerspruch und Klage gegen den Gebührenbescheid haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung wird durch die Einlegung eines Rechtsmittels nicht aufgehoben.

(4) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

Abschnitt 2: Gebührentarif

§ 6

Nutzungsgebühren

(1) Für Nutzungsrechte an Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

1.	für Wahlgräber	
1.1.	je Wahlgrabstätte	
1.1.1.	Erdbestattungen - Einzelgrabstätte	
1.1.1.1.	für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren	180,00 €
1.1.1.2.	für jedes weitere Jahr	9,00 €
1.1.2.	Erdbestattungen - Doppelgrabstätte	
1.1.2.1.	für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren	360,00 €
1.1.2.2.	für jedes weitere Jahr	18,00 €
1.1.3.	Urnenbeisetzungen	
1.1.3.1.	für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren	140,00 €
1.1.3.2.	für jedes weitere Jahr	7,00 €

(2) Für die Verlängerung oder den Wiedererwerb von Rechten an Grabstätten werden pro Grabstätte und Jahr folgende Gebühren erhoben:

1.	anlässlich der Belegung der zweiten Stelle eines Doppelwahlgrabes	18,00 €
----	---	---------

2.	anlässlich der Belegung eines Wahlgrabes mit einer weiteren Urne	
2.1.	Wahlgrabstätte für Erdbestattungen - Einzelgrabstätte	9,00 €
2.2.	Wahlgrabstätte für Erdbestattungen - Doppelgrabstätte	18,00 €
2.3.	Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen	7,00 €
3.	bei sonstigen Verlängerungen oder dem Wiedererwerb eines Rechtes an einer Grabstätte	
3.1.	Wahlgrabstätte für Erdbestattungen - Einzelgrabstätte	9,00 €
3.2.	Wahlgrabstätte für Erdbestattungen - Doppelgrabstätte	18,00 €
3.3.	Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen	7,00 €

§ 7

z. Zt. unbesetzt

§ 8

z. Zt. unbesetzt

§ 9

Gebühren für die Grabberäumung

Für die Beräumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit, nach der Entziehung des Nutzungsrechtes beziehungsweise nach der Entfernung von nicht genehmigten Grabmalen und baulichen Anlagen durch den Friedhofsträger oder durch von ihm Beauftragte werden die tatsächlich entstandenen Kosten erhoben.

§ 10

Friedhofsunterhaltungsgebühren

Für die laufende Pflege und Unterhaltung sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof werden unabhängig von der Größe der einzelnen Grabstätte folgende Gebühren erhoben:

Jährlich pro Grabstätte	11,00 €
-------------------------	---------

Für Doppelgrabstätten wird die doppelte Gebühr erhoben.

§ 11

z. Zt. unbesetzt

§ 12

Verwaltungsgebühren

Soweit keine Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden kirchlichen Verwaltungskostenanordnung erhoben werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Verwaltungsgebühren:

1.	allgemeine Verwaltungsgebühren aus Anlass einer Bestattung	10,00 €
2.	für die Genehmigung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen	10,00 €
3.	für sonstige Verwaltungsleistungen	
3.1.	Berechtigungskarte zur Durchführung gewerblicher Arbeiten (3 Jahre gültig)	25,00 €
3.2.	Anzeigebestätigung für Dienstleister und Gewerbetreibende	10,00 €
3.3.	Genehmigung einer Umbettung	10,00 €
3.4.	Genehmigung der Besetzung eines Ortsfremden	10,00 €
3.5.	Erlaubnis zum Befahren des Friedhofs mit einem Kraftfahrzeug	10,00 €
3.6.	Erteilen einer Fotografierlaubnis	10,00 €

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 15.01.2004 außer Kraft.



Ausfertigung:

Die vom Gemeinderat der Kirchengemeinde Walpernhain am 27.03.2017 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Walpernhain wurde dem Kreiskirchenamt Gera als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 12.07.2017 unter dem Aktenzeichen 7/20 K 330 vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die Rechtsaufsichtsbehörde, die für die Kommunalgemeinde zuständig ist, auf deren Gebiet sich der Friedhof befindet, hat am 25.07.2017 die erforderliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung der Kirchengemeinde Walpernhain wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.



Evangelischer Pfarrbereich Schkölen - Osterfeld

mit den Kirchengemeinden Schkölen, Zschorgula, Großgestwitz, Meyhen und dem Kirchspiel Osterfeld

Kontakt:

Evangelisches Pfarramt Schkölen, Markt 7, 07619 Schkölen
Tel: 036694 - 20513, Fax: 036694 - 37992

Mail: email@kirche-schkoelen.de

Pfarrer Bachmann: 03448-3890595, pfarrerb@pfarrerb.de

Sprechzeiten:

Gemeindebüro: Die, 9:00 - 11:00 Uhr

Bärbel Korell (Friedhofsangelegenheiten Schkölen): i.d.R. Do, 9:30 - 11:30 Uhr

Die Termine des ganzen Pfarrbereichs finden Sie im Gemeindebrief oder unter: www.kirche-schkoelen.de

Gottesdienste und Veranstaltungen im Gebiet der VG

Sonnabend, 24.09.2017

Schkölen (Kirche)

10:30 Uhr Gottesdienst, KiGo (Bachmann)

Zschorgula

14:00 Uhr Gottesdienst (Bachmann)

Sonntag, 01.10.2017

Schkölen

10:30 Uhr Erntedank-Gottesdienst mit AM (Bachmann)

Sonntag, 08.10.2017

Meyhen

10:30 Uhr Erntedank-Gottesdienst mit AM (Bachmann)

Sonntag, 15.10.2017

Schkölen

10:30 Uhr Gottesdienst im Kreis, KiGo (Franke) anschl. Mittagessen

Sonstige Veranstaltungen

Boxenstopp - der Kindernachmittag

(für Kinder von 6-12): jeden Mittwoch (außer in den Ferien), 16-18 Uhr, Holzmühle Kämmeritz; Info: 036694-20000

Frauenhilfe Schkölen

(Gemeinderaum Markt 7): 14.09., 12.10. 14:00 Uhr

Die neue Frauenrunde (Zschorgula 31): 18:10, 16:00 Uhr

Hauskreis „Bibeltreff“: 14-tägig dienstags, Orte und Zeiten über Uwe Junghans (u.junghans@t-online.de, 034422-30237)

Hauskreis Schkölen: Termine nach Absprache; konkrete Orte und Zeiten über Constanze Kroggel (hauskreis@kirche-schkoelen.de)

Gebet für Kirche, Stadt und Land (Schkölen, Markt 7): Do, 28.09., 19:30 Uhr

Konfirmandensamstag von 9:00 Uhr bis 13:00 Uhr im Gemeindehaus Schkölen

Termine: 30. September

28. Oktober

25. November

Evangelische Kirchengemeinde Wetzdorf

Kontakt:

Pfarramt Dorndorf-Stednitz, Bürgelsche Str.10, 07774 Dornburg-Camburg

Pfarrer Peter Oberthür Tel. 036427 – 22469

ev.pfarramt.dorndorf@freenet.de

Gottesdienste

Sonntag, 10.09.2017

Wetzdorf 09.00 Uhr Gottesdienst

Sonntag, 01.10.2017

Wetzdorf 09.00 Uhr Gottesdienst zum Erntedank

Sonstige Veranstaltungen

Spinnstube

Die Spinnstube Wetzdorf lädt alle ein, die sich für Hand- und Bastelarbeiten interessieren und zu Gesprächen über dies und das zusammenkommen wollen. Wir treffen uns 14-tägig mittwochs um 16 Uhr im Pfarrhaus. Die nächsten Termine: . 6. und 20. September, sowie 4. und 18. Oktober.

Kinderkirche

Zur Kinderkirche sind alle Kinder eingeladen am 7. und 21. September.

Posaunenchor

Der Posaunenchor Wetzdorf probt dienstags von 19 bis 20.30 Uhr.

Wer Interesse an einem Ständchen für Jubilare hat, setze sich bitte rechtzeitig mit Henry Funke in Verbindung. Tel. 036694 - 179800, mobil 015233714571, info@ebq-online.de

Der Förderverein Exciting Brass bietet auch Musikunterricht in vielen Instrumenten an (z.B. Trompete, Tenorhorn, Bariton, Posaune, Tuba) Bei ausreichendem Interesse könnte eine Kirchenmusikalische Band entstehen. Kontakt: Henry Funke (s.o.)

Katholische Pfarrgemeinde Eisenberg

Pfarrkirche am Friedenspark, 07607 Eisenberg
Pfarrhaus Jenaer Str. 12, 07607 Eisenberg
Telefon: 036691/4 21 33 Fax: 036691/8 37 12
e-mail: kath.pfarrei-eisenberg@t-online.de

Reguläre Gottesdienste

sonntags 10:30 Uhr

Alle Gottesdienste finden in der Pfarrkirche, Am Friedenspark statt.

Nächster Redaktionsschluss

Donnerstag, 05.10.2017

Nächster Erscheinungstermin

Montag, 16.10.2017

Zeugen Jehovas

Ort: Königreichssaal der Zeugen Jehovas
Am Tälchen 5
07607 Eisenberg

Sonntag, den 24. September 2017

10:00 Uhr **Thema: Die Gegenwart des Messias und seine Herrschaft**

Sonntag, den 01. Oktober 2017

10:00 Uhr **Thema: Die Erde wird für immer bestehen bleiben**

Sonntag, den 08. Oktober 2017

10:00 Uhr **Thema: Wahre Freundschaft mit Gott und dem Nächsten**

Sonntag, den 15. Oktober 2017

Einladung zum Kreiskongress nach Glauchau

Das Bibelzitat „Gib nicht auf, das zu tun, was vortrefflich ist!“ ist das Motto der Tagung von Jehovas Zeugen im Kongressaal in 08371 Glauchau, Grenayer Str. 3 an diesem Wochenende, bei der sich auch viele Gläubige aus Eisenberg und Umgebung versammeln. Dabei werden durch 12 Programmpunkte in Form von Ansprachen, Interviews und nachgespielten Alltagsszenen untersucht, was es bedeutet, ein guter Mensch zu sein und wie man in modernen Zeiten an moralischen Grundwerten festhalten kann. Der Eintritt ist immer frei. Wie freuen uns Sie begrüßen zu dürfen.

Besuchen Sie auch: www.jw.org



Impressum

Amtsblatt der VG „Heide-land-Elstertal-Schkölen“

Herausgeber: VG „Heide-land-Elstertal-Schkölen“

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de
Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Herr Bierbrauer, Gemeinschaftsvorsitzender und die Bürgermeister der 6 Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft und der Stadt Schkölen

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.